

Richtlinie
für die Erstellung
des kommunalen
Gesamtabchlusses
der Stadt Hilden
(Gesamtabschlussrichtlinie)

Vorwort

Das hier vorliegende Dokument dient der Beschreibung der Prozesse, die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind. Es soll den bei der Erstellung des Gesamtabchlusses Beteiligten als Leitfaden und Arbeitshilfe dienen. Es orientiert sich an den Musterrichtlinien der Modellkommunen des Modellprojektes NKF-Gesamtabchluss und den Ausführungen im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (4. Auflage, September 2009).

Inhalt

1.	Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie (GAR)	5
1.3	Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	5
1.4	Geltungsbereich.....	5
1.5	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung	5
1.6	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	11
1.7	Terminplan Gesamtabchluss.....	11
1.8	Formularwesen.....	12
2.	Konsolidierungsrichtlinie.....	12
2.1	Konsolidierungskreis.....	12
2.2	Konsolidierungsmaßnahmen	13
2.2.1	Kapitalkonsolidierung.....	13
2.2.2	Schuldenkonsolidierung.....	13
2.2.3	Behandlung von Zwischenergebnissen.....	16
2.2.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	17
2.2.5	Latente Steuern	18
3.	Elemente des NKF-Gesamtabchlusses	19
3.1	Überblick.....	19
3.2	Gesamtanhang	19
3.3	Gesamtlagebericht.....	19
3.4	Beteiligungsbericht.....	19
4.	Inkrafttreten	20

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vollkonsolidierungskreis
- Anlage 2: Ansprechpartner im Vollkonsolidierungskreis
- Anlage 3: Positionenrahmen und Postenbeschreibungen zum Gesamtabschluss
- Anlage 4: Muster Gesamtergebnisrechnung
- Anlage 5: Muster Gesamtbilanz
- Anlage 6: kommunale und NKF-Abschreibungstabelle
- Anlage 7: Checkliste für Tochterunternehmen
- Anlage 8: Vordruck Abstimmung der Forderungen im Vollkonsolidierungskreis
- Anlage 9: Vordruck Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis
- Anlage 10: Vordruck Abstimmung der Aufwendungen im Vollkonsolidierungskreis
- Anlage 11: Vordruck Abstimmung der Erträge im Vollkonsolidierungskreis

1. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) am 01.01.2005 wurde das bisherige kommunale Haushaltswesen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen reformiert.

Das NKF ersetzt das kamerale Rechnungswesen durch ein kaufmännisches Rechnungswesen, welches an die Besonderheiten der öffentlichen Haushalte angepasst ist. Hierbei orientiert es sich an den Regelungen des deutschen Handelsrechts.

Durch das NKFG ist ein neuer Teil "Gesamtabschluss" in die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übernommen worden. Mit diesem neuen Teil soll die Darstellung eines Gesamtüberblicks über die finanzielle Lage der Gemeinde erreicht werden. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB¹/ Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form dargestellt.

Unabhängig von Organisations- oder Rechtsformen werden mittels des kommunalen Gesamtabchlusses nach NKF sämtliche Tätigkeitsbereiche der Gemeinde so abgebildet, als ob es sich bei der Gemeinde um ein einziges "Unternehmen" – sogenannter "Konzern Stadt" – handeln würde (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die Regelungen zum konsolidieren Gesamtabchluss im Rahmen des NKF sind in den §§ 116 und 117 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 52 GemHVO NRW (Gemeindehaushaltsverordnung NRW) mit Verweisen auf das HGB enthalten.

Die Stadt Hilden hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 NKFG NRW). Erstmals erfolgte dies zum Abschlussstichtag 31.12.2010.

Zu den Bestandteilen des Gesamtabchlusses zählen die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtanhang². Weiterhin sind dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht³ und ein Beteiligungsbericht⁴ beizufügen (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW).

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit keine zusätzlichen Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW.

Weiterhin wird für weitere Ausführungen und detaillierte Informationen auf den Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses des Modellprojektes zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses in der jeweils aktuellen Auflage hingewiesen.

¹ vAB = verselbständigte Aufgabenbereiche

² siehe Ausführungen [Punkt 3.2](#)

³ siehe Ausführungen [Punkt 3.3](#)

⁴ siehe Ausführungen [Punkt 3.4](#)

1.2 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie (GAR)

Die GAR beinhaltet die grundsätzlichen internen Anweisungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses des "Konzerns" Stadt Hilden. Dabei regelt sie verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabschlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind. Sie dient der Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung und Bilanzierung innerhalb des "Konzerns" Stadt Hilden.

1.3 Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Stadtkämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat der Stadt Hilden zur Feststellung zu (§ 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

Gemäß § 116 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Der Gesamtlagebericht ist nach § 116 Abs. 6 Satz 3 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

In die vorgenannte Prüfung müssen die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen nicht mit einbezogen werden, wenn diese bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind (§ 116 Abs. 7 GO NRW).

Auch die vom zuständigen Prüfer bestätigte Überleitung in die Kommunalbilanz II ist nicht Bestandteil der vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses (siehe auch [Punkt 1.8 Formularwesen](#)).

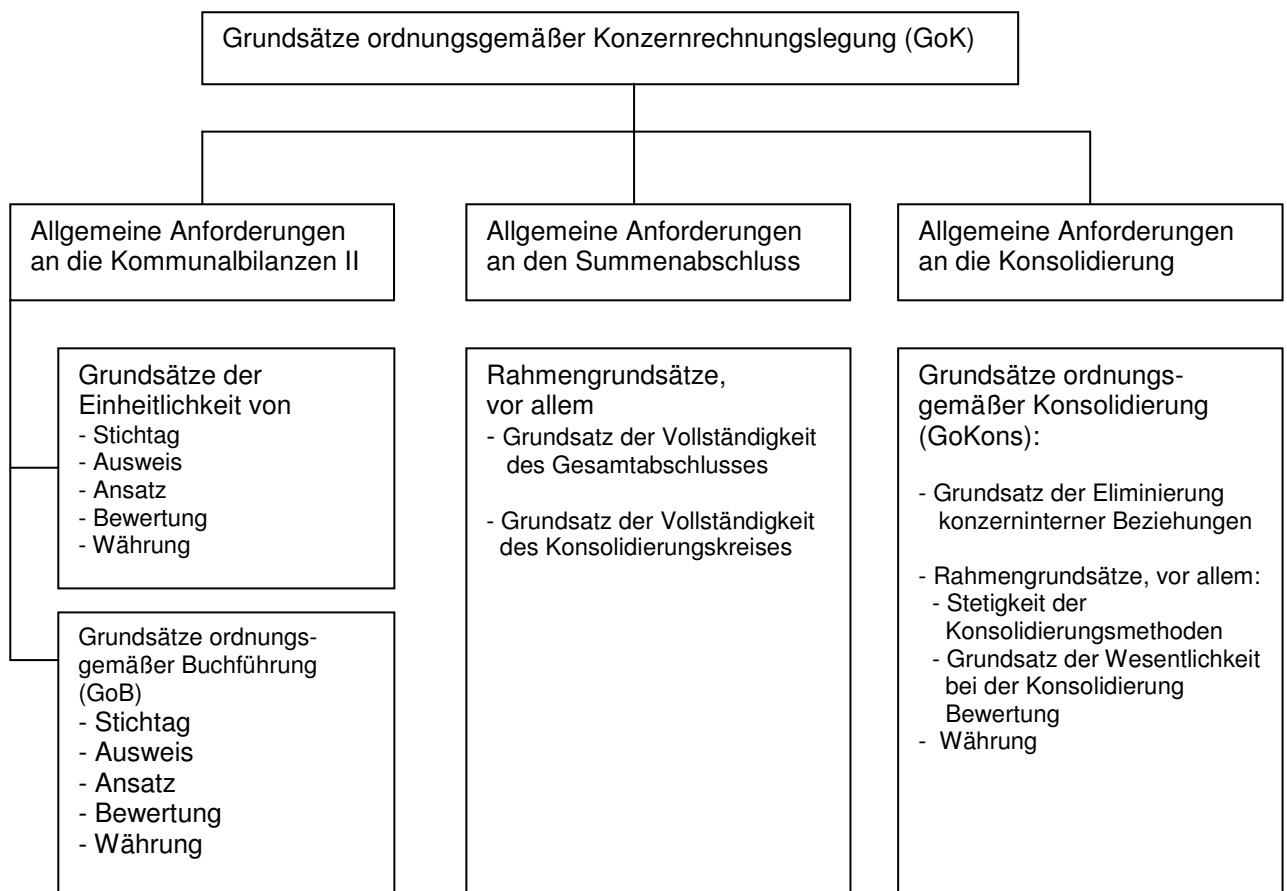
1.4 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser GAR sind für die Stadt Hilden als Kernverwaltung und die voll konsolidierten Tochterunternehmen lt. [Anlage 1](#) bindend.

1.5 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss hat gem. § 297 Abs. 2 S. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" Stadt Hilden zu vermitteln. Da jedoch weder die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss wie auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter Hinzuziehung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Konzernrechnungslegung (GoK) auszulegen.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die GoK und ist entsprechend dem Vorgehen bei der Erstellung des Gesamtabschlusses aufgebaut:



Im ersten Schritt werden die zusammenzufassenden Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Organisationen (Handelsbilanzen) zu einem einheitlichen Stichtag aufgestellt und einheitlich den Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften der Stadt Hilden sowie den konzerneinheitlichen Richtlinien angepasst, d. h. die Kommunalbilanzen II (KB II) werden erstellt.

Im zweiten Schritt werden die KB II zu einem "Summenabschluss" addiert. Hierbei ist vor allem der Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und des Gesamtabschlussinhalts zu berücksichtigen.

Im dritten Schritt wird durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung (GoKons) sichergestellt, dass die konzerninternen wirtschaftlichen Verflechtungen aus dem Summenabschluss eliminiert werden und damit dem Einheitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Sachverhalte, die im Summenabschluss doppelt ausgewiesen sind, werden dadurch korrigiert.

Im Folgenden wird der für die Erstellung der KB II maßgebliche Grundsatz der Einheitlichkeit differenzierter erläutert:

- **Einheitlichkeit des Stichtages**

Der Gesamtabschluss des "Konzerns" Stadt Hilden ist jeweils auf den 31.12. aufzustellen. Daraus folgt, dass die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisationen grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen sind.

- **Einheitlichkeit des Ausweises**

Die Gliederung der Gesamtbilanz ([Anlage 6](#)) und Gesamtergebnisrechnung ([Anlage 5](#)) ergibt sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 41 GemHVO NRW).

Bei der Erstellung der KB II ist die Gliederung der Jahresabschlüsse der voll konsolidierten Tochterunternehmen ([Anlage 1](#)) entsprechend diesen Vorschriften zu vereinheitlichen. Dies erfolgt mittels der sogenannten Überleitungstabelle. Veränderungen von Konten bzw. Bilanz- und/ oder Ergebnisrechnungspositionen sind dem Amt für Finanzservice unverzüglich mitzuteilen, damit dort die erforderliche Anpassung an den örtlichen Positionenplan erfolgen kann.⁵

- **Einheitlichkeit des Bilanzansatzes**

Folgende Ansatzwahlrechte nach dem HGB im Einzelabschluss der voll konsolidierten Tochterunternehmen sind im Rahmen der Erstellung der KB II an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen:

Keine Ansatzwahlrechte nach der GemHVO NRW:

- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB)
- Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB)
- Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)⁶
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB)
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB)

Entsprechende Posten sind im Rahmen der Erstellung der KB II aufzulösen und ggf. Folgewirkungen (z. B. Abschreibungen) zu korrigieren.

Ansatzwahlrecht nach der GemHVO NRW:

- Disagio (§§ 250 Abs. 3 und 268 Abs. 6 HGB und § 42 Abs. 2 GemHVO NRW)
Ein Disagio ist konzerneinheitlich in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen.

Ansatzpflicht nach der GemHVO NRW:

- Sonderposten für Investitionen (Hauptfachausschuss des Institutes der Wirtschaftsprüfer (HFA des IDW) 1/1984 und § 43 Abs. 5 GemHVO NRW)
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen mit Zweckbindung sind als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

⁵ siehe auch [Anlage 7](#) "Checkliste für Tochterunternehmen"

⁶ Definition: Aktive latente Steuern (§ 274 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung „neutralisiert“, so dass der Steueraufwand dem Ergebnis der Handelsbilanz entspricht. In Folgeperioden wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert.

- Pensionsrückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW)
Diese Pensionsverpflichtungen (nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind als Rückstellung anzusetzen. Dazu gehören bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO NRW)
Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Dabei ist ein Zeitraum von fünf Jahren konzerneinheitlich nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Im Übrigen wird auf die Postenbeschreibungen ([Anlage 3](#)) verwiesen.

- **Einheitlichkeit der Bewertung**

Folgende Bewertungswahlrechte nach dem Handelsgesetzbuch im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Organisationen sind im Rahmen der Erstellung der KB II an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen:

Keine Bewertungswahlrechte nach der GemHVO NRW:

- Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB)
- Abschreibungen
 - aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 254 und 279 Abs. 2 HGB)
 - auf das Umlaufvermögen aufgrund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB)
- Wertbeibehaltung aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 253 Abs. 5, 254 und 280 Abs. 2 HGB)
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§253 Abs. 1 S. 2 HGB und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW)
Nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ist der Berechnung der Rückstellungen konzerneinheitlich ein Rechnungszinsfuß von 5 Prozent zu Grunde zu legen.

Bewertungswahlrechte nach der GemHVO NRW:

- Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs.2 und 3 HGB und § 33 Abs. 3 GemHVO NRW)
Werteverzehr des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige sozial Leistungen, betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.
Notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten sind konzerneinheitlich einzubeziehen.

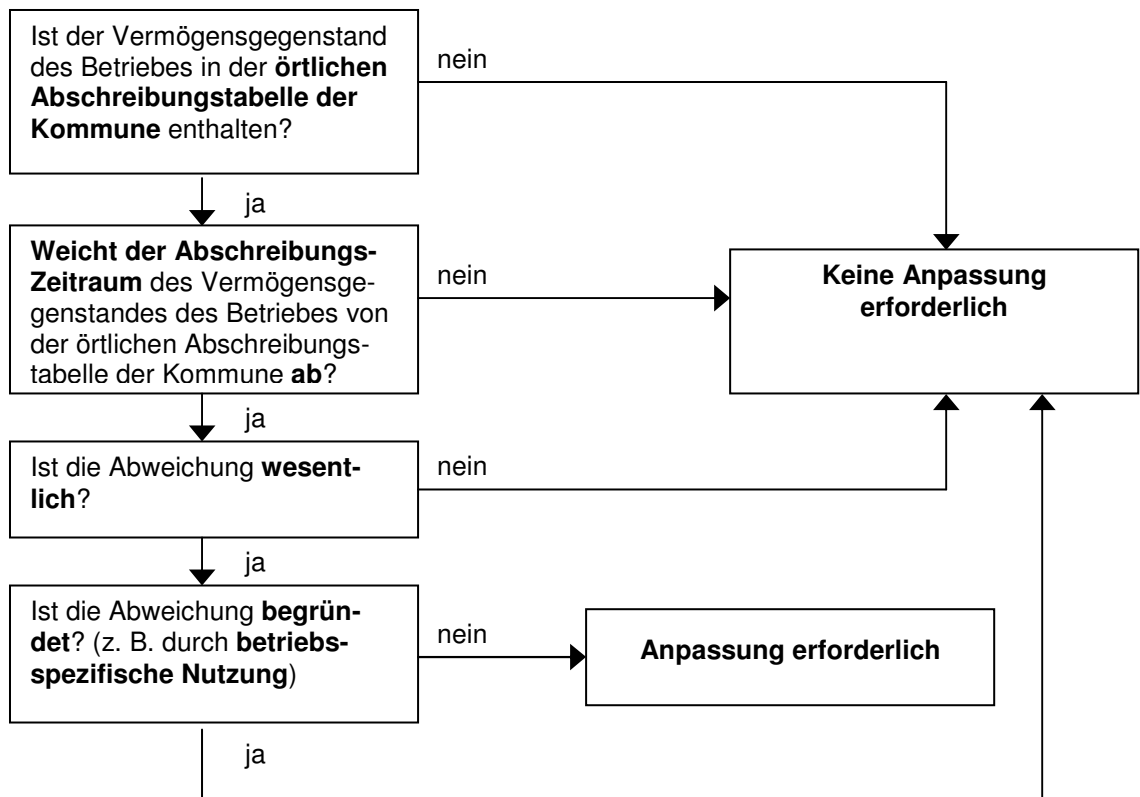
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW).
- Ansatz eines Festwertes (§ 240 Abs. 3 HGB und § 34 Abs. 2 GemHVO NRW)
Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können Festwerte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber hinaus können nach der GemHVO NRW auch für Waren und Aufwuchs Festwerte gebildet werden.
- Gruppenbewertung (§ 240 Abs. 4 HGB und § 34 Abs. 3 GemHVO NRW)
Gleichartige Vermögensgegenstände können entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Schulden gilt dies nur in Bezug auf Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.
- Abschreibungen
 - Planmäßige (§ 253 Abs. 2 HGB und § 35 Abs. 1 GemHVO NRW)
Anschaffungs-/ Herstellkosten sollen konzerneinheitlich linear verteilt werden, sofern die degressive oder die Leistungsabschreibung nicht dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.
 - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO NRW)
- Nutzungsdauern
Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die kommunale Abschreibungstabelle der Stadt Hilden ([Anlage 7](#)).

Sofern in den Einzelabschlüssen der voll konsolidierten Tochterunternehmen im Vergleich zum Einzelabschluss der Stadt Hilden unterschiedliche Vermögenswerte nach verschiedenen Methoden abgeschrieben werden, ist dies auch im Rahmen der Gesamtrechnungslegung zulässig.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gleiche und gleich genutzte Vermögensgegenstände nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Gebotes der Willkürfreiheit nach unterschiedlichen Methoden abgeschrieben werden dürfen.

Folgendes Prüfschema ist als Entscheidungsgrundlage für eine Anpassung der Abschreibungszeiträume heranzuziehen:

Prüfschema für die Anpassung der Abschreibungszeiträume



In dieser GAR wird festgelegt, dass Abweichungen von Nutzungsdauern bei Vermögensgegenständen erst ab einem Anschaffungswert von 50.000,-- Euro netto geprüft werden. Der Aufwand einer Überprüfung von Nutzungsdauern unter diesem Anschaffungswert steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Abweichungen der Abschreibungszeiten im Rahmen der Tabelle des Innenministeriums sind immer unwesentlich.

Im Übrigen wird auf die Postenbeschreibungen ([Anlage 3](#)) verwiesen.

- **Einheitliche Währung**

Der GA und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

- **Weitere Grundsätze:**

Weitere Grundsätze für den GA ergeben sich aus dem Rückbezug des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW und des § 116 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auf die Regelungen zum Einzelabschluss der Kommune. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Grundsätze:

- **Saldierungsverbot** für Gesamtbilanz aus § 41 Abs. 2 GemHVO NRW und für Gesamtergebnisrechnung aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 31 Abs. 1 GemHVO NRW.

- Der **Grundsatz der Bilanzidentität** ergibt sich aus § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW
- **Grundsatz der Wesentlichkeit:** Der GA hat sämtliche Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.
- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:** Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

1.6 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die voll konsolidierten Tochterunternehmen haben ihre geprüften Einzelabschlüsse (KB II) beim Amt für Finanzservice rechtzeitig einzureichen. Die Ansprechpartner in den einzelnen Unternehmen sind in [Anlage 2](#) aufgeführt.

Die voll konsolidierten Tochterunternehmen sind für die rechtzeitige und richtige Erstellung und Weiterleitung der Kommunalbilanzen II sowie ggf. ergänzender Informationen zuständig.

Die Kommunalbilanzen II der Unternehmen sind durch die mit der Prüfung des jeweiligen handelsrechtlichen Einzelabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.⁷

Das Amt für Finanzservice erstellt auf Basis der KB II den Gesamtabschluss. Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Formulare werden durch das Amt für Finanzservice bereitgestellt. Bilanzierungs- und Bewertungsfragen werden mit dieser Stelle abgestimmt.

1.7 Terminplan Gesamtabschluss

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabschlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann. Der Entwurf des Gesamtabschlusses ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW bis spätestens 9 Monate vor Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen. Erstmalige Aufstellungspflicht besteht zum 31. Dezember 2010.

Nachfolgend die Terminplanung für die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 ff:

Termin	Aktion
vorbehaltlich bis 30. Januar	Buchungsschluss bzgl. Beziehungen zwischen den konsolidierten Unternehmen; den konsolidierten Unternehmen und der Kernverwaltung Rechnungen, die das Vorjahr betreffen und nach dem 15.12. erstellt werden, sind dem Empfänger vorab mit dem Hinweis "Buchungsmonat Dezember" zuzufaxen.

⁷ siehe auch [Anlage 7](#) "Checkliste für Tochterunternehmen"

31. Mai	Einreichen der vom jeweiligen Wirtschaftsprüfer testierten Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse des Vorjahres beim Amt für Finanzservice.
vorbehaltlich bis 30. Juni	Einreichen der vom jeweiligen Wirtschaftsprüfer bestätigten Überleitungstabellen entsprechend der obigen Abschlüsse
Jeweils zu den Jahres- abschlussarbeiten	Abstimmung "konzerninterner" Geschäftsvorfälle (siehe auch Punkt 2.2.2 "Schuldenkonsolidierung"). Die Saldenabstimmung ist von dem Unternehmen zu veranlassen, das eine Forderung ausweist. Die Abstimmung von innerkonzernlichen Aufwendungen und Erträgen ist von den betreffenden Gesellschaften zu veranlassen, die Aufwendungen ausweisen.

1.8 Formularwesen

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hilden wird auf Basis der bei der Stadt Hilden eingesetzten Finanzsoftware erstellt.

Den Tochtergesellschaften werden Formulare für die Saldenabstimmungen zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die jeweiligen Überleitungstabellen als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Hier werden den NKF-Konten lt. Überleitungstabelle die jeweiligen testierten Jahresabschlusswerte zugeordnet. Die Überleitungstabelle ist vom jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

2. Konsolidierungsrichtlinie

Die Konsolidierung folgt dem Ziel, die wirtschaftliche Einheit des "Konzerns" Stadt Hilden so zu behandeln, als wäre sie ein einheitliches Unternehmen. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen innerhalb des "Konzerns" Stadt Hilden sind folgende Konsolidierungen vorzunehmen:

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

2.1 Konsolidierungskreis

Die voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen, die in den Gesamtabchluss der Stadt Hilden einbezogen werden, sind in der [Anlage 1](#) aufgeführt.

2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

2.2.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der voll konsolidierten Unternehmen eliminiert. Der Beteiligungsbuchwert aus den Einzelabschlüssen der jeweiligen Beteiligung wird mit dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital aus dem Einzelabschluss der Stadt Hilden verrechnet.

Das Eigenkapital ist gem. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB mit dem beizulegenden Wert, der den in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenständen und Schulden der einzubeziehenden voll zukonsolidierenden Organisation entspricht, anzusetzen (Neubewertungsmethode; Gesamtanhangangabe).

Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss (§ 301 Abs.2 HGB; Gesamtanhangangabe).

Aus der Verrechnung des neu bewerteten Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert kann ein Unterschiedsbetrag entstehen. Dieser ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als "Firmenwert" und wenn er auf der Passivseite entsteht, als "Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" auszuweisen. Es muss eine Erläuterung im Gesamtanhang erfolgen. Unterschiedsbeträge der Aktivseite können mit solchen der Passivseite verrechnet werden (§ 301 Abs. 3 HGB; Gesamtanhangangabe).

Der Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr mindestens zu einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

Die Abschreibung kann aber auch über die voraussichtliche Nutzungsdauer, längstens über 15 Jahre, verteilt werden.

Ein passivischer Unterschiedsbetrag darf nur unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB aufgelöst werden.

In der Gesamtbilanz muss außerdem ein "Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter" gebildet werden, wenn Konzernaußenstehende am Eigenkapital einer voll zu konsolidierenden Organisation beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen (stille Reserven und Lasten), die bei Anwendung der Neubewertungsmethode dem anteiligen Eigenkapital des Konzernaußenstehenden entsprechen (§ 307 Abs.1 HGB).

2.2.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im "Konzern" Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des "Konzerns" falsch dargestellt.

Im Gesamtabschluss sind somit alle Bilanzposten herauszurechnen, durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen voll zu konsolidierenden Unternehmen abgebildet werden. Darüber hinaus sind zusätzlich die Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 47 GemHVO

NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen. Die folgende Übersicht gibt einen beispielhaften Überblick über die Jahresabschlussposten, die auf konzerninterne Schuldbeziehungen zu untersuchen sind:

Aktiva:

- ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Eigenkapital
- geleistete Anzahlungen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen (darin enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Wertpapiere
- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva:

- Sonderposten
- Sonstige Rückstellungen
- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (darin enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)
- Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Sofern sich innerkonzernliche Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, können diese ohne Konsolidierungsdifferenzen eliminiert – sprich weggelassen – werden. Stehen sich diese aber in unterschiedlicher Höhe gegenüber, entstehend bei der Schuldenkonsolidierung sogenannte Aufrechnungsdifferenzen, die aktivisch (Ansprüche > Verbindlichkeiten) oder passivisch (Ansprüche < Verbindlichkeiten) sein können.

Aufrechnungsdifferenzen haben verschiedene Ursachen und sind abhängig von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln. Es wird unterschieden zwischen

- 1) unechten Aufrechnungsdifferenzen
- 2) stichtagsbedingten Aufrechnungsdifferenzen und
- 3) echten Aufrechnungsdifferenzen

Zu 1) Unechte Aufrechnungsdifferenzen

Aufrechnungsdifferenzen werden als "unecht" bezeichnet, wenn sie auf buchungstechnische Unzulänglichkeiten (z. B. Fehlbuchungen, verspätete Buchungen) zurückzuführen sind. Diese sind durch Abstimmung der Konzernunternehmen bei der Aufstellung der Einzelabschlüsse zu vermeiden und stellen kein spezifisches Problem der Schuldenkonsolidierung dar. Sofern Korrekturen erforderlich sind, sollen diese nach Art des Geschäftsvorfalles entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral bereits bei Erstellung der KB II nachgebucht werden.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen umfassen ferner zeitliche Buchungsunterschiede, die sich aus der Beachtung des Realisationsprinzips ergeben. Liegt zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Forderung und dem

Entstehungszeitpunkt der Verbindlichkeit ein Bilanzstichtag, sind diese Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu eliminieren.

Zu 2) Stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen

Stichtagsbedingte Differenzen entstehen, wenn sich konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen wegen abweichender Bilanzstichtage der einbezogenen Unternehmen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen. Die Problematik resultiert aus der Regelung des § 299 Abs. 2 HGB, wonach Unternehmen ohne Zwischenabschluss in den Gesamtabschluss einbezogen werden können, wenn der Abschlussstichtag des Unternehmens nicht mehr als drei Monate vor dem Gesamtabschluss liegt. Sie spiegeln zeitliche Buchungsunterschiede wieder, und sollen ebenso wie unechte Differenzen durch eine nachträgliche Korrekturbuchung in der KB II eliminiert werden.

Zu 3) Echte Aufrechnungsdifferenzen

Aufrechnungsdifferenzen werden als "echt" bezeichnet, wenn sich konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen aufgrund von Ansatz- und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen und diese sich selbst bei Anwendung konzerneinheitlicher Bewertungsmethoden nach § 308 HGB nicht vermeiden lassen (z. B. Rückstellungen, denen keine Forderung gegenübersteht, Niederstwertvorschriften für Forderungen bzw. Höchstwertprinzip für Verbindlichkeiten, Kreditgewährung mit Abschlag (Auszahlungs-Disagio) sofern entsprechender Rechnungsabgrenzungsposten nicht gebildet wird).

Echte Aufrechnungsdifferenzen sind durch die Schuldenkonsolidierung zu eliminieren, da nach dem Einheitsgrundsatz diese Geschäftsvorfälle, aus denen die Differenzen resultieren, gar nicht stattfinden. Zum Zweck der periodengerechten Ermittlung des Gesamterfolges ist zu beachten, in welchem Geschäftsjahr die Differenzen entstanden sind. Sind diese vollständig im aktuellen Geschäftsjahr entstanden und wurden sie im Einzelabschluss des einbezogenen Unternehmens erfolgswirksam berücksichtigt, so sind die Differenzen bei der Konsolidierung erfolgswirksam zu neutralisieren.

In Höhe einer aktivischen Differenz, die im Einzelabschluss Ertrag war, wird im Rahmen der Konsolidierung ein zusätzlicher Aufwand gebucht bzw. in Höhe einer passivischen Differenz, die im Einzelabschluss Aufwand war, wird ein zusätzlicher Ertrag gebucht.

Sind echte Aufrechnungsdifferenzen hingegen erfolgsneutral entstanden, ist eine erfolgsneutrale Eliminierung erforderlich. Aufrechnungsdifferenzen in Folgejahren, die nicht in der Abrechnungsperiode sondern bereits in Vorperioden entstanden sind, sind erfolgsunwirksam zu eliminieren, da sie schon in den Vorperioden erfolgswirksam verrechnet wurden. Diese Aufrechnungsdifferenzen sind entweder erfolgsneutral über den Ergebnisvortrag bzw. mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen (direkte Einzelkorrektur) oder es ist für diese ein passivischer Korrekturposten zum Eigenkapital zu bilden (indirekte Globalkorrektur), der ein positives oder negatives Vorzeichen haben kann. Die Aufrechnungsdifferenzen werden in der Konzernbuchführung gesondert erfasst und fortgeführt.

Auf eine Schuldenkonsolidierung darf gem. § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des "Konzerns" nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierender Sachverhalte erforderlich.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann außerdem darauf verzichtet werden, einzelne unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen fortzuführen. Veränderungen solcher Aufrechnungsdifferenzen könnten dann erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden und nicht (wie eigentlich notwendig) erfolgswirksam über die Gesamtergebnisrechnung.

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, sind die "konzerninternen" Geschäftsvorfälle regelmäßig unterjährig abzustimmen. Grundsätzlich soll die Abstimmung zum Ende eines jeden Quartals erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von dem Unternehmen zu veranlassen, das eine Forderung ausweist. In Zweifelsfällen ist sich mit dem Ansprechpartner des Amtes für Finanzservice (siehe [Anlage 2](#)) abzustimmen.

2.2.3 Behandlung von Zwischenergebnissen

Die Behandlung von Zwischenergebnissen ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB geregelt.

Bestehen zwischen den "Konzernunternehmen" Leistungsbeziehungen, sind aus den konzerninternen Leistungsbeziehungen entstandene Ergebnisauswirkungen zu korrigieren, da solche Gewinne/ Verluste in Folge der Einheitstheorie als nicht realisiert gelten.

Im Gesamtabchluss dürfen nur Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen mit "konzernfremden" – die nicht im Gesamtabchluss einbezogen sind – realisiert werden.

Das Zwischenergebnis ist die Differenz zwischen dem Wertansatz des konzerninternen gelieferten Vermögensgegenstandes in der KB II des empfangenen Unternehmens und der Gesamtabchlussanschaffungs- bzw. –herstellungskosten. Dabei kann es sich um einen Zwischengewinn oder Zwischenverlust handeln oder auch aus bewertungsabhängigen Bestandteilen infolge konzerneinheitlicher Bewertung resultieren. Ist der Wertansatz im Einzelabschluss höher als im Gesamtabchluss, handelt es sich um einen Zwischengewinn und der Wertansatz ist aus "Konzernsicht" überhöht. Erzielt hingegen das liefernde Unternehmen einen Preis unterhalb der Konzernanschaffungs- bzw. –herstellungskosten, entsteht ein Zwischenverlust.

Voraussetzung für eine Zwischenergebniseliminierung ist, dass die Lieferung oder Leistung Eingang in einen Vermögensgegenstand gefunden hat, der am Stichtag des Gesamtabchlusses noch bei einem Unternehmen des Konsolidierungskreises körperlich vorhanden ist und in dessen Einzelabschluss bilanziert ist.

Das Zwischenergebnis ist in voller Höhe erfolgswirksam mit dem Konzernergebnis in der Gesamtbilanz zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn fremde Dritte an dem Konzernunternehmen beteiligt sind. Der dann auf andere Gesellschafter entfallende Fremdanteil wird nicht korrigiert.

Ist der Vermögensgegenstand im Folgejahr noch im Bestand, ist das Zwischenergebnis erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital (Ergebnisvortrag) zu verrechnen.

Ausnahmetatbestände der Zwischenergebniseliminierung werden in § 304 Abs. 2 HGB genannt. Folglich kann auf eine Eliminierung verzichtet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind.

D. h. die Zwischenergebnisse sind im Verhältnis zum Gesamtergebnis unbedeutend und auch der Verzicht auf die Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist zusammen mit der Zwischenergebniseliminierung von untergeordneter Bedeutung (doppeltes Minimumprinzip). Die Methodenstetigkeit bzw. eventuelle anhangangabepflichtigen Abweichungen sind zu beachten (§ 297 Abs. 3 HGB). Die voll zu konsolidierenden Betriebe ([Anlage 1](#)) haben daher über diese Leistungsbeziehungen und die erzielten Ergebnisse zu berichten⁸.

Zusammenfassung Zwischenergebniseliminierung:

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
- Herkunft des Vermögensgegenstandes durch Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
- Wertunterschied gegenüber den "Konzern-Anschaffungs- und Herstellungskosten"

Ist der Vermögensgegenstand im Folgejahr noch im Bestand, ist das Zwischenergebnis erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital (Ergebnisvortrag) zu verrechnen.

2.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung basiert auf den Regelungen des § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB. Demnach sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises (siehe [Anlage 1](#)) mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen und den auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge aus Leistungsbeziehungen zu "konzern"-Dritten auszuweisen.

Hinweis:

Da die Kernverwaltung sowie bestimmte voll zu konsolidierende Betriebe nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ergeben sich aus der Konsolidierung "konzerninterner" Lieferungen und Leistungen Aufrechnungsdifferenzen in Höhe der jeweils zugehörigen Umsatzsteuer (Buchung Nettoerlöse gegen Bruttobetrag als Aufwand). Diese Aufrechnungsdifferenz verbleibt aus Gründen der Vereinfachung in der jeweiligen Aufwandsart.

Beispiel:

⁸ siehe [Anlage 7](#) "Checkliste für Tochterunternehmen"

Aufwand bei den Seniorendiensten für Strom in Höhe von 119,-- € und Erträge hierfür bei den Stadtwerken in Höhe von 100,-- €. Die 19,-- € Differenz zwischen den beiden Beträgen entsteht durch die Bruttozahlung der Seniorendienste und der Verbuchung der Nettoerträge bei den Stadtwerken. Es werden die Aufwendungen gegen die Erträge gegeneinander aufgerechnet (eliminiert) und es bleiben 19,-- € bei den Stromaufwendungen der Seniorendienste stehen, da sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Der in den Abstimmungsvordrucken Anlage 10 und 11 als "Differenz" ausgewiesene Betrag sollte im Idealfall dem Umsatzsteuerbetrag entsprechen. Abweichungen darüber hinaus sind konzernintern zwischen den betreffenden Gesellschaften abzustimmen; evtl. daraus notwendige Korrekturbuchungen sind vorzunehmen.

2.2.5 Latente Steuern⁹

Weicht das im Gesamtabchluss ausgewiesene Jahresergebnis auf Grund erfolgswirksamer Konsolidierungsmaßnahmen von der Summe der Einzelergebnisse aller einbezogenen Unternehmen ab, so ist der Steueraufwand in der Gesamtergebnisrechnung entsprechend zu korrigieren, soweit sich der im Verhältnis zum Gesamtjahresergebnis zu hohe bzw. zu niedrige Steueraufwand in späteren Jahren voraussichtlich ausgleicht (vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 306 HGB).

Das Modellprojekt NKF - Gesamtabchluss stellt in seinem Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (4. Auflage, September 2009) fest, "dass die Ermittlung von latenten Steuern im kommunalen Umfeld nur von nachrangiger Bedeutung ist. Für den Gesamtabchluss durfte daraus trotz des Verweises auf die Vorschrift des § 306 HGB die Steuerabgrenzung entbehrlich sein." Das Modellprojekt empfiehlt, auf die latenten Steuern im Gesamtabchluss zu verzichten. Dieser Empfehlung entsprechend wird in der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hilden Rechnung getragen und auf den Ansatz latenter Steuern verzichtet.

⁹ Definition: Bei dem Posten 'Latente Steuern' handelt es sich um einen Bilanzposten, der sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite angesetzt werden kann. Er dient dem Ausgleich möglicher Differenzen zwischen der Steuerschuld aus der Steuerbilanz und der Steuerschuld aus der Handelsbilanz.

3. Elemente des NKF-Gesamtabschlusses

3.1 Überblick

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 GemHVO NRW aus:

- Gesamtergebnisrechnung¹⁰
- Gesamtbilanz¹¹
- Gesamtanhang (siehe [Punkt 3.2](#))

und ist um einen Gesamtlagebericht (siehe Punkt 3.3) und einen Beteiligungsbericht (siehe [Punkt 3.4](#)) zu ergänzen.

3.2 Gesamtanhang

Gemäß § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.

Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungs-Standards 2 (DRS 2) aufgestellte Kapitalflussrechnung beizufügen. Ebenso verpflichtend aufzunehmen ist gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel.

3.3 Gesamtlagebericht

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns" Stadt Hilden zu erläutern. Ferner sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen.

3.4 Beteiligungsbericht

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW hat die Stadt Hilden einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Darin ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich zum 31.12. (Abschlussstichtag Gesamtabschluss) fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht hat neben den vorgenannten allgemeinen Anforderungen mindestens die Angaben gem. § 52 GemHVO zu enthalten.

¹⁰ Muster zur Gesamtergebnisrechnung siehe [Anlage 5](#)

¹¹ Muster zur Gesamtbilanz siehe [Anlage 6](#)

4. Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie tritt am 07.09.2011 in Kraft und ist erstmalig auf den Gesamtabchluss zum Abschlussstichtag 31.12.2010 anzuwenden. Hinsichtlich terminlicher Vorgaben ist diese Richtlinie für den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie ist für die Stadt Hilden und ihre voll konsolidierten Tochterunternehmen verpflichtend anzuwenden.

Hilden, den 06.09.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gerd T. Hilden". The signature is written in a cursive, flowing style.

Bürgermeister

Anlage 1 - Vollkonsolidierungskreis

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Betrieb (effektive Beteiligungsquote)	Wesentlicher Anteil (Vermögens-, Finanz-, Ertragslage)?	Einheitliche Leitung durch die Stadt Hilden? - wenn Spalte 2 ja -	Kontrollmöglichkeiten? (z. B. durch Stimmenmehrheit, Beherrschungsvertrag) - wenn Spalte 3 nein -	Maßgeblicher Einfluss? - wenn Spalte 4 nein -	Ergebnis (Art der Konsolidierung)
Stadt Hilden Holding GmbH (100%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
WGH mbH (100%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
Gem. Seniorenzentrum Stadt Hilden GmbH (100%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
Gem. Jugendwerkstatt Hilden GmbH (100%)	Nein				Ausweis in der Gesamtbilanz als Anteil an verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen
GkA Grundstücks- gesellschaft Hilden mbH (52%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
Stadtmarketing Hilden GmbH (51%)	Nein				Ausweis in der Gesamtbilanz als Anteil an verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen
Infrastrukturentwicklungs- gesellschaft Hilden GmbH (48%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
VHS – Zweckverband Hilden-Haan (65,27%)	Ja	Nein	Ja		Vollkonsolidierung
Zweckverband Erholungs- Gebiet Ittertall (31%)	Nein				Ausweis in der Gesamtbilanz als Anteil an übrigen Beteiligungen
Zweckverband Gesamtschule Langenfeld- Hilden (31,23%)	Ja	Nein	Nein	Ja	Equity-Methode
Stadtwerte Hilden GmbH (50,1%) *) Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VGH) (100%) *) Grundstücksgesellschaft Stadtwerte Hilden GmbH (GSG) (100%) *) HD RegionNet GmbH (50%) *) Wasserwerk Baumberg GmbH (50%) *)		*) Berücksichtigung über den Konzernabschluss der Stadt Hilden Holding GmbH			
Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (2,2%)	Nein				Ausweis in der Gesamtbilanz als Anteil an übrigen Beteiligungen
Gemeinnütziger Bauverein Hilden e.G. 0,8%	Nein				Ausweis in der Gesamtbilanz als Anteil an übrigen Beteiligungen

Anlage 2 - Ansprechpartner

Name und Anschrift des voll zu konsolidierenden Unternehmens	Ansprechpartner			Vertreter		
	Name	Telefon / Fax	e-mail	Name	Telefon	e-mail
Stadtverwaltung Hilden Amt für Finanzservice Am Rathaus 1 40721 Hilden	Frau Rühlow	02103/ 72-229 02103/72-620	Ute.Ruehlow@hilden.de			
Stadt Hilden Holding GmbH Fritz-Gressard-Platz 1 40721 Hilden	Herr Schütze	02103/ 50009-15 02103/ 50009-99	b.schuetze@alzerproject.de			
Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Herr Löken	02103/ 795-147 02103/ 795-130	Ewald.Loeken@stadtwerke-hilden.de			
Grundst.Ges.Stadtw.Hilden mbH (GSG) Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Herr Löken	02103/ 795-147 02103/ 795-130	Ewald.Loeken@stadtwerke-hilden.de			
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VHG) Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden	Herr Kulla	02103/ 795-147 02103/ 795-130				
Gemeinnützige Seniorendienste "Stadt Hilden" GmbH Erikaweg 9 40723 Hilden	Frau Tran-Nowak	02103/ 8902-13 02103/ 8902-15	tran-nowak@seniorencentrum-stadt-hilden.de	Frau Burger	02103/ 8902-17	burger@seniorencentrum-stadt-hilden.de
GfK Grundstücks- ges. Hilden mbH Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf	Frau Ellendt	0211/ 90101-538 0211/ 90101-599	sabine.ellendt@westgka.de			
Infrastrukturentwick- lungsgesellschaft Hilden mbH Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf	Frau Ellendt	0211/ 90101-538 0211/ 90101-599	sabine.ellendt@westgka.de			
Wohnungsbau-gesellschaft Hilden mbH Am Rathaus 1 40721 Hilden	Herr Flathmann	02103/ 72-396 02103/ 72-657	Hans-Joerg.Flathmann@hilden.de			
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan Gerresheimer Str. 20 40721 Hilden	Herr Willms	02103/ 72-693 02103/ 500545	willms@vhs-hilden-haan.de			

Anlage 3

Positionenrahmen und Postenbeschreibungen für den kommunalen Gesamtabchluss

Allgemeines

Für die Gliederung der Gesamtbilanz (im Folgenden Bilanz) und der Gesamtergebnisrechnung (im Folgenden Ergebnisrechnung) sind die Vorgaben der GemHVO zu beachten.

Da das Gliederungsschema sowie die Zuordnung und Bewertung einzelner Bilanz- und Ergebnisposten nach der GemHVO von denen des HGB abweichen, werden hier eingehend die Posten beschrieben, die eine Umgliederung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (HB I) zur Kommunalbilanz I (KB I) und eine Anpassung von Ausweis und Bewertung zur Kommunalbilanz II (KB II) nach der GemHVO ermöglichen. Die KB II ist Grundlage für die Konsolidierung und Erstellung des Gesamtabchlusses.

Die folgende Postenbeschreibung orientiert sich an den Gliederungsvorschriften der GemHVO zu Bilanz (§ 41, s. [Anlage 6](#)) und Ergebnisrechnung (§ 38 i. V. m. § 2, s. [Anlage 5](#)). Aufbau und Inhalt der kommunalen Bilanz und Ergebnisrechnung wurden dabei um die Posten ergänzt, die für den Gesamtabchluss der Stadt Hilden zusätzlich notwendig sind.

Soweit die Posten namentlich und inhaltlich den Regelungen des HGB entsprechen, wird auf die Referenzregelung des Handelsrechts verwiesen. Eine eingehendere Beschreibung der Posten erfolgt nur dann, wenn Einzelposten von HGB-Regelungen abweichen.

Im Folgenden wird der Begriff „Vollkonsolidierungskreis“ für die Stadt Hilden als Kernverwaltung und der voll konsolidierten Tochterunternehmen verwendet (s. [Anlage 1](#)).

Konsolidierungskreisinterne Geschäftsbeziehungen

Für Konsolidierungszwecke sind bei bestimmten Posten der Bilanz Aktiva und Passiva, die sich aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vollkonsolidierungskreis ergeben, gesondert zu erfassen. Diese sind jeweils unter "Zusammensetzung des Postens" erwähnt.

Aktiva

Postenbezeichnung	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
Posten-Nr.	A0.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, die vor BilMoG als Bilanzierungshilfe aktiviert werden durften.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs. Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB dürfen mangels Wahlrecht nach GemHVO NRW und GO NRW nicht angesetzt werden. In Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei Aufstellung der KB II darauf zu achten, dass der Posten aufzulösen ist und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres zu korrigieren sind.
Postenbezeichnung	Anlagevermögen
Posten-Nr.	A1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauerhaft zu dienen.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Anzusetzen sind grundsätzlich Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, sofern keine zusätzlichen Einschränkungen gemäß Einzelpostenbeschreibung vorliegen. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Anlagevermögen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 5 GemHVO). Finanzanlagen können analog HGB auch bei vorübergehender Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden (§ 35 Abs. 5 GemHVO). Bestehen die Gründe für eine dauernde oder vorübergehende Wertminderung nicht mehr, sind Werte des Anlagevermögens zuzuschreiben (§ 35 Abs. 8 GemHVO). Für die Abschreibungen des Anlagevermögens sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der NKF-Tabelle der Stadt Hilden (s. Anlage 7) zu Grunde zu legen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden i. d. R. linear und monatsgenau abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro (netto) sind grundsätzlich voll abzuschreiben und Vermögensgegenstände unter 60 Euro (netto) direkt im Aufwand zu erfassen. Soweit „Poolabschreibungen“ vorgenommen werden, können diese in der Regel beibehalten werden.

Zusammensetzung des Postens	▶ A1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ▶ A1.2 Sachanlagen ▶ A1.3 Finanzanlagen
Zusammenhang mit Posten	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des AV unter ▶ Bilanzielle Abschreibungen (A11.4) Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des AV unter ▶ Sonstige ordentliche Erträge (E1.7)
Bemerkungen	Zusätzliche Angaben sind für den Gesamtanlagenspiegel erforderlich.

Postenbezeichnung	Immaterielle Vermögensgegenstände
Posten-Nr.	A1.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Nicht-physische, entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den immateriellen Vermögensgegenständen aktiviert.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung bzw. aus der Equity-Konsolidierung gem. § 301/ § 312 HGB sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) über 15 Jahre abzuschreiben. Ein Geschäfts- oder Firmenwert nach § 255 Abs. 4 HGB darf (mangels Wahlrecht) nach GemHVO NRW nicht angesetzt werden. Der Wertansatz aus der Einzelbilanz (HB I) muss in die Finanzanlagen umgegliedert werden. Dabei ist auf die Folgeveränderungen wie Abschreibungen zu achten.

Zusammensetzung des Postens	▶ A1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen ▶ A1.1.2 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung ▶ A1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung (nur Kapitalanteilmethode) ▶ A1.1.4 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände ▶ A1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
------------------------------------	--

Postenbezeichnung	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
Posten-Nr.	A1.1.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Diese Position darf im NKF mangels Wahlrecht nach GemHVO nicht angesetzt werden und ist in der KB II entsprechend ergebniswirksam zu berücksichtigen. Dabei ist auf die Folgeveränderungen, wie Abschreibungen, zu achten.

Postenbezeichnung	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung
Posten-Nr.	A1.1.1.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Diese Position entsteht erst im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises.

Postenbezeichnung	Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equity-Konsolidierung
Posten-Nr.	A1.1.1.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Bei Anwendung der Kapitalanteilmethode für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag gem. § 312 Abs. 1 HGB aus der Equity-Konsolidierung hier auszuweisen.

Postenbezeichnung	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
Posten-Nr.	A1.1.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Ausgewiesen werden die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände, sofern sie nicht unter A1.1.1 bis A1.1.3 und A1.1.5 ausgewiesen werden.

Zusammensetzung des Postens	▶ A1.1.4.1 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus Einzelabschlüssen ▶ A1.1.4.2 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
------------------------------------	---

Postenbezeichnung	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus Einzelabschlüssen
Posten-Nr.	A1.1.4.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Immaterielle Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt wurden, dürfen nach § 43 GemHVO NRW nicht aktiviert werden. Dies betrifft auch Vermögensgegenstände, die innerhalb des Konzerns selbst geschaffen wurden.

Postenbezeichnung	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
Posten-Nr.	A1.1.4.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Software, Konzessionen, Lizenzen und gewerbliche Schutzrechte u. ä. sind unter dieser Position zu erfassen.

Postenbezeichnung	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Posten-Nr.	A1.1.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen.

Zusammensetzung des Postens	▶ A1.1.5.1 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis (Anlage 2) ▶ A1.1.5.2 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Sachanlagen A1.2 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Physische Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Die Gliederung nach der GemHVO ist ausführlicher als nach HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten für die KB I. Insbesondere berücksichtigt die Bilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke, sondern auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung. Hierunter fallen auch analog HGB selbst erstellte Vermögensgegenstände.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Die Bewertungswahlrechte für die Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 u. Abs. 3 HGB sind durch § 33 Abs. 3 GemHVO eingeschränkt. Zu den Herstellungskosten gehören nur folgende Kosten: Material- und Fertigungseinzelkosten, Sonderkosten der Fertigung und notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten. Soweit Werteverzehr des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, für freiwillige soziale Leistungen und betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalkosten eingerechnet werden, können diese aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abstimmung mit der Konzernmutter beibehalten werden. Festwerte dürfen gem. § 34 Abs. 1 GemHVO analog § 240 Abs. 3 HGB gebildet werden. Für Aufwuchs kann gem. § 34 Abs. 2 GemHVO ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet werden. Die Gruppenbewertung für bewegliche Vermögensgegenstände ist gem. § 34 Abs. 3 GemHVO analog § 240 Abs. 4 HGB zulässig.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ▶ A1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ▶ A1.2.3 Infrastrukturvermögen ▶ A1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden ▶ A1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ▶ A1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ▶ A1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ▶ A1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte A1.2.1 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Zu den Grundstücken zählen sämtliche Arten von Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten analog HGB. Der Ausweis unter dieser

Position erfolgt nur, soweit sich auf den Grundstücken keine benutzbaren Gebäude befinden.

Eigene Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht), oder obligatorischen Rechts (z.B. Pacht) erstellt wurden, gelten als unbebaut.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ A1.2.1.1 Grünflächen
 - ▶ A1.2.1.2 Ackerland
 - ▶ A1.2.1.3 Wald, Forsten
 - ▶ A1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke
-

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Grünflächen

A1.2.1.1

Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt

Vorrangig der öffentlichen Nutzung vorbehaltener, nicht forst- oder landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden ist unter dem Posten „Grünflächen“ anzusetzen. Die öffentliche Nutzung kann u.a. als Freizeit- oder Erholungsfläche (Park- und Kleingartenanlagen und Sport-, Spiel- oder Badeplätze), für ökologische oder andere, der Allgemeinheit dienende Zwecke (Naturschutz- und Wasserflächen von stehenden Gewässern, Friedhöfe) erfolgen.

Ansatz- und

Bewertungsbesonderheiten

Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen, Umzäunungen) der Grünflächen sind hier ebenfalls zu erfassen. Soweit die vorgenannten Vermögensgegenstände in anderen Bilanzpositionen enthalten sind, kann auf eine Umgliederung aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abstimmung mit der "Konzernmutter" verzichtet werden.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Ackerland

A1.2.1.2

Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt

Unter dem Bilanzposten Ackerland sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuweisen. Hierzu zählen Anbauflächen für Feldfrüchte, Sonderkulturen sowie Weideflächen.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Wald, Forsten

A1.2.1.3

Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt

Waldflächen sind alle mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen, einschließlich der kahlgeschlagenen und verlichteten Grundflächen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen sowie weitere mit Waldflächen verbundene und ihnen dienende Grundflächen.

Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Sonstige unbebaute Grundstücke A1.2.1.4 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Inhalt	Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition für die anderen unbebauten Grundstücke dar, sofern sie nicht den Posten ►A1.2.1.1 bis A1.2.1.3 zugeordnet werden. Unter diesem Bilanzposten sind auch die Grundstücke auszuweisen, die verpachtet bzw. für die Erbbaurechte vergeben worden sind.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte A1.2.2 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Zu den Grundstücken zählen sämtliche Arten von Grundvermögen analog HGB. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte analog HGB, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Ein Ausweis unter dieser Position erfolgt nur, soweit die Grundstücke bebaut sind (Grund und Boden, aufstehende Gebäude sowie Außenanlagen).
Zusammensetzung des Postens	► A1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen ► A1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen ► A1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten ► A1.2.2.4 Grundstücke mit Krankenhäuser ► A1.2.2.5 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen ► A1.2.2.6 Grundstücke mit Sportstätten ► A1.2.2.7 Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen ► A1.2.2.8 Grundstücke mit sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen A1.2.2.1 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Inhalt	Auszuweisen sind bebaute Grundstücke, die dem Betrieb von Kinder- und Jugendeinrichtungen dienen, z. B. Kindergärten und -tageseinrichtungen, Jugendzentren, Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien / -erholungsstätten, Einrichtungen der Stadtranderholung, Jugendheime, Jugendbildungsstätten u. a. Die sonstigen Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien sind ebenfalls hier zu erfassen.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Grundstücke mit Schulen A1.2.2.2 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Inhalt	Auszuweisen sind bebaute Grundstücke, die dem Schulbetrieb dienen, wie Grund- und weiterführende Schulen, aber auch Volkshoch- und

Musikschulen. Schulsporthallen sind ebenfalls dieser Position zuzuordnen.

Postenbezeichnung **Grundstücke mit Wohnbauten**
Posten-Nr. A1.2.2.3
Zuordnung Gesamtabchluss Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt Auszuweisen sind bebaute Grundstücke, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Zu erfassen sind auch Werkwohnungen und Wohnheime.

Postenbezeichnung **Grundstücke mit Krankenhäusern**
Posten-Nr. A1.2.2.4
Zuordnung Gesamtabchluss Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt Bebaute Grundstücke, die dem Betrieb von Krankenhäusern dienen, sind unter dieser Bilanzposition zu erfassen.

Postenbezeichnung **Grundstücke mit sozialen Einrichtungen**
Posten-Nr. A1.2.2.5
Zuordnung Gesamtabchluss Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt Zur dieser Position gehören alle Gebäude, die die Stadt Hilden und ihre Tochterunternehmen für soziale Zwecke vorhält / vorhalten. Dies umfasst z.B. Einrichtungen zum Zwecke des Wohnens von älteren Menschen wie z.B. Seniorenheime, aber auch weitere soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser, Herbergen und Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler sowie Asylbewerber oder Beratungseinrichtungen. Bei erheblicher örtlicher Bedeutung kann diese Bilanzposition weiter entsprechend der Nutzungsarten / Nutzergruppen untergliedert werden.

Postenbezeichnung **Grundstücke mit Sportstätten**
Posten-Nr. A1.2.2.6
Zuordnung Gesamtabchluss Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Inhalt Auszuweisen sind alle Gebäude mit Flächen für Zwecke des Vereinssports, Breitensports und - sofern keine Zugehörigkeit zu einer Schule vorliegt - des Schulsports. Zu dieser Position gehören insbesondere Sport- und Turnhallen, Tennis- und Eislaufhallen, Sportstadien und Arenen inklusive der mit der Sportstätte fest verbundenen Einrichtungsgegenstände. Sportplätze mit Zuschauertribünen und direkt zuzuordnenden Umkleieräumlichkeiten oder sonstige Gebäude sind der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Postenbezeichnung	Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen
Posten-Nr.	A1.2.2.7
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Inhalt	Hierzu gehören alle Gebäude zum Zwecke der Durchführung von z.B. Sport-, Musik- oder Kongressveranstaltungen, insbesondere dann, wenn eine Mehrfachnutzung möglich ist.
Postenbezeichnung	Grundstücke mit Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
Posten-Nr.	A1.2.2.8
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Inhalt	Auszuweisen sind bebaute Grundstücke, die dem Betrieb der Organisation dienen, soweit sie nicht unter den Posten ►A1.2.2.1 bis A1.2.2.4 auszuweisen sind. Dazu gehören die Büro-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, Garagen, Bestattungseinrichtungen, aber auch das Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne, das nicht im Bereich „Infrastrukturvermögen“ erfasst werden darf. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die der Bildung und Kultur, der Gesundheit, der Erholung und Freizeit dienen, z.B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Opernhäuser, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser u. a..
Postenbezeichnung	Infrastrukturvermögen
Posten-Nr.	A1.2.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Dem Infrastrukturvermögen werden öffentliche Einrichtungen zugeordnet, die ausschließlich dem Leben in einer Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Wesentliches Merkmal ist das unabdingbare öffentliche Bedürfnis am Vorhandensein der Infrastruktur, dass eine Veräußerung oder alternative Nutzung nahezu ausschließt. Der hier definierte Infrastrukturbegriff umfasst u. a. Straßen, Kanäle, Brücken, Tunnel, Wege, Plätze, die Kanalisation sowie sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie z.B. Häfen, Flughäfen, Deponien und Kläranlagen. Vermögensgegenstände, die im weiteren Sinne auch der öffentlichen Infrastruktur zuzuordnen sind, beispielsweise Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen, sind in der Bilanz bei ►bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A1.2.2) auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	►A1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ►A1.2.3.2 Brücken und Tunnel ►A1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen ►A1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

- ▶ A1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- ▶ A1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen
- ▶ A1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen
- ▶ A1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen
- ▶ A1.2.3.9 Abfallbeseitigungsanlagen
- ▶ A1.2.3.10 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Postenbezeichnung	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
Posten-Nr.	A1.2.3.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Inhalt	Zum Infrastrukturvermögen gehörende Flächen werden hier ausgewiesen. Ein-, Auf- oder Unterbauten, wie beispielsweise der Straßenaufbau, werden separat in den folgenden Bilanzpositionen ausgewiesen.

Postenbezeichnung	Brücken und Tunnel
Posten-Nr.	A1.2.3.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Inhalt	Zu diesem Bilanzposten gehören alle Brücken und Tunnel, unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Kraftfahrzeuge oder Schienenverkehr.

Postenbezeichnung	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
Posten-Nr.	A1.2.3.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Inhalt	Neben dem Streckennetz beinhaltet dieser Bilanzposten sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienenden Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung.

Postenbezeichnung	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
Posten-Nr.	A1.2.3.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Inhalt	Sämtliche baulichen Teile des öffentlichen Kanalnetzes, z.B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe, sowie die maschinellen Teile des Kanalnetzes (Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen). Kläranlagen sind ebenfalls diesem Bilanzposten zuzuordnen.

Postenbezeichnung	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
Posten-Nr.	A1.2.3.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Inhalt	Alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, sowie die zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung

eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Stromversorgungsanlagen
A1.2.3.6
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Hierzu gehören die Anlagen, die der Stromversorgung dienen.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Gasversorgungsanlagen
A1.2.3.7
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Alle Anlagen, die der Gasversorgung dienen, sind hierunter zu bilanzieren.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Wasserversorgungsanlagen
A1.2.3.8
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Zu diesem Bilanzposten gehören die Anlagen, die der Wasserversorgung dienen.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Abfallbeseitigungsanlagen
A1.2.3.9
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Die Anlagen, die der Abfallentsorgung und -beseitigung dienen, sind hierunter zu erfassen.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
A1.2.3.10
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen / Infrastrukturvermögen
Bei den „Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ werden Bauten bilanziert, die dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind, jedoch nicht unter eine der anderen Infrastrukturbilanzpositionen A1.2.3.1 bis A1.2.3.9 gefasst werden können.

Postenbezeichnung
Posten-Nr.
Zuordnung Gesamtabschluss
Inhalt

Bauten auf fremden Grund und Boden
A1.2.4
Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Hierzu gehören analog HGB alle Bauten, die auf fremden Grundstücken erbaut wurden und an denen keine dinglichen Rechte bestehen. Es handelt sich folglich nur um Bauten, die aufgrund eines obligatorischen Rechtes errichtet wurden (z. B. Bauten auf gepachteten Grundstücken). Gebäude, die aufgrund eines Erbbaurechtes erbaut wurden, sind unter A1.2.2 auszuweisen.

Postenbezeichnung	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
Posten-Nr.	A1.2.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände der Stadt Hilden oder ihrer Betriebe, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Dies sind z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u. a. Vermögensgegenstände kulturhistorischer Bedeutung. Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine sowie Wegekreuze dieser Position zuzuordnen. Als Bodendenkmäler sind Ausgrabungen und ggf. sonstige archäologische Funde hier auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.2.5.1 Kunstgegenstände ▶ A1.2.5.2 Baudenkmäler ▶ A1.2.5.3 Bodendenkmäler ▶ A1.2.5.4 Sonstige Kulturgüter
Postenbezeichnung	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
Posten-Nr.	A1.2.6
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Maschinen und technische Anlagen, die der Leistungserstellung dienen, sind analog HGB unter diesem Bilanzposten anzusetzen. Hier werden alle Maschinen und technische Anlagen erfasst, die der kommunalen oder der betrieblichen Leistungserstellung dienen. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z. B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Lastenaufzüge, Klimaanlage, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitрины, etc. Diesem Posten sind auch die marktgängigen Fahrzeuge, z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder u. a., zuzuordnen, sowie Spezialfahrzeuge, z. B. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Friedhofsbagger oder Kehrmaschinen, aber auch die Entsorgungsfahrzeuge der Abfall- und Abwasserbeseitigung. Dagegen gehören Einrichtungen, die der Strom-, Gas- und Wasserversorgung dienen zu dem Bereich „Infrastrukturvermögen“. Grundstücksbezogene Entwässerungssysteme, die zu Friedhöfen, Park- u. ä. Grünanlagen gehören, sind unter den jeweiligen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Im Gegensatz zum HGB werden hier auch sämtliche Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge erfasst.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.2.6.1 Maschinen und technische Anlagen ▶ A1.2.6.2 Spezialfahrzeuge ▶ A1.2.6.3 Fahrzeuge für den ÖPNV ▶ A1.2.6.4 Sonstige Fahrzeuge

Postenbezeichnung	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Posten-Nr.	A1.2.7
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Zur Betriebsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die der Ausstattung des Produktionsbetriebes dienen und nicht Teil einer technischen Anlage sind. Zur Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die dem kaufmännischen Bereich zuzuordnen sind.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Mit Ausnahme der Zuordnung von Fahrzeugen zum Posten ►A1.2.6 entspricht der Posten damit den Inhalten der entsprechenden HGB-Position.

Postenbezeichnung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
Posten-Nr.	A.1.2.8
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Sachanlagen
Inhalt	Der Posten entspricht der HGB-Bilanzierung. Bei den geleisteten Anzahlungen für Sachanlagen handelt es sich um Vorleistungen der bilanzierenden Organisation auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind unter A1.1.5 auszuweisen. Unter Anlagen im Bau sind die Ausgaben und Aufwendungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind. Es sind sowohl Fremd- als auch Eigenleistungen zu berücksichtigen. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind im Bereich "Immaterielle Vermögensgegenstände" gesondert zu erfassen.
Zusammensetzung des Postens	► A1.2.8.1 Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis (Anlage 1) ► A1.2.8.2 Geleistete Anzahlungen an Sonstige ► A1.2.8.3 Anlagen im Bau

Postenbezeichnung	Finanzanlagen
Posten-Nr.	A1.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen
Inhalt	Unter den Finanzanlagen werden analog HGB die Vermögenswerte erfasst, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken in Form von Anteilsrechten oder Ausleihungen dienen.
Zusammensetzung des Postens	► A1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ► A1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen ► A1.3.3 Übrige Beteiligungen ► A1.3.4 Sondervermögen ► A1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens ► A1.3.6 Ausleihungen

Zusammenhang mit Posten	Erträge aus Beteiligungen und Ergebnisabführungsverträgen sowie Zinserträge unter ▶ Finanzerträge (E19) ▶ Erträge aus assoziierten Beteiligungen (E20) ▶ Abschreibungen (E14)
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Anteile an verbundenen Unternehmen A1.3.1 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Anteile an privatrechtlichen Organisationen, die im Gesamtabchluss analog § 290 HGB (einheitliche Leitung, Control-Konzept) i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB verbunden sind, sind hier auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.1.1 Anteile an voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen ▶ A1.3.1.2 Anteile an nicht voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
Bemerkungen	Die verbundenen Unternehmen i. S. d. Gesamtabchlusses sind in ▶ Anlage 1 aufgeführt
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Anteile an assoziierten Unternehmen A1.3.2 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn ein in den Gesamtabchluss einbezogenes Unternehmen auf dieses einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dies liegt i. d. R. vor, wenn mindestens 20 Prozent (widerlegbar) der Anteile gehalten werden. Ausgewiesen werden hier nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabchluss konsolidiert werden.
Bemerkungen	Die assoziierten Unternehmen i. S. d. Gesamtabchlusses sind in ▶ Anlage 1 aufgeführt.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Beteiligungen A1.3.3 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Hier sind die Beteiligungen gem. § 271 (1) HGB auszuweisen, die nicht assoziierte Unternehmen (▶ A.1.3.2) im Sinne des Gesamtabchlusses sind.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Übrige Beteiligungen sind als Wertpapiere des Anlagevermögens (▶ A1.3.5) auszuweisen.
Bemerkungen	Beteiligungen i. S. d. Gesamtabchlusses sind in ▶ Anlage 1 aufgeführt.

Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Sondervermögen A1.3.4 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Hier sind Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 GO NRW (z.B. Eigenbetriebe) auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.4.1 Voll zu konsolidierende Sondervermögen ▶ A1.3.4.2 Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Wertpapiere des Anlagevermögens A1.3.5 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Unter dieser Position sind die Wertpapiere der Stadt Hilden und/ oder ihrer Tochterunternehmen zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Stadt Hilden oder ihrem Betrieb gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc., zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u. a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Stadt Hilden oder einer ihrer Töchter zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.5.1 Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis (Anlage 1) ▶ A1.3.5.2 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Ausleihungen A1.3.6 Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen
Inhalt	Als Ausleihungen sind langfristige (Laufzeit von über 1 Jahr) Finanz- und Kapitalforderungen analog HGB zu aktivieren.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.6.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen ▶ A1.3.6.2 Ausleihungen an Beteiligungen ▶ A1.3.6.3 Ausleihungen an Sondervermögen ▶ A1.3.6.4 Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinde ▶ A1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Ansatz zum Nennwert analog HGB. Unverzinsliche / niedrig verzinsliche Ausleihungen sind abzuzinsen, soweit keine Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers besteht.

Postenbezeichnung	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
Posten-Nr.	A1.3.6.1
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen / Ausleihungen
Inhalt	Ausleihungen an verbundene Unternehmen i. S. d. Gesamtabchlusses.
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.6.1.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis (Anlage 1) ▶ A1.3.6.1.2 Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen (Anlage 1)

Postenbezeichnung	Ausleihungen an Beteiligungen
Posten-Nr.	1.3.6.2
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen / Ausleihungen
Inhalt	Ausleihungen an Beteiligungen und assoziierte Unternehmen i. S. d. Gesamtabchlusses.

Postenbezeichnung	Ausleihungen an Sondervermögen
Posten-Nr.	A1.3.6.3
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen / Ausleihungen
Inhalt	Ausleihungen an Kommune / Sondervermögen
Zusammensetzung des Postens	▶ A1.3.6.3.1 Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis (Anlage 1) ▶ A1.3.6.3.2 Ausleihungen an sonstige Sondervermögen

Postenbezeichnung	Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinde
Posten-Nr.	A1.3.6.4
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen / Ausleihungen
Inhalt	Ausleihungen der Eigenbetriebe an die Gemeinde.

Postenbezeichnung	Sonstige Ausleihungen
Posten-Nr.	A1.3.6.5
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva / Anlagevermögen / Finanzanlagen / Ausleihungen
Inhalt	Hierzu gehören Ausleihungen, die nicht ▶ A1.3.6.1 bis A1.3.6.4 zuzuordnen sind. Analog HGB sind Genossenschaftsanteile unter den sonstigen Ausleihungen auszuweisen.

Postenbezeichnung	Umlaufvermögen
Posten-Nr.	A2
Zuordnung Gesamtabchluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens verbleiben in der Regel kurzfristig im Betrieb, da diese verbraucht, veräußert oder, wie zum Beispiel bei Forderungen, in liquide Mittel überführt werden.

Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sofern nicht der Börsen-, Marktwert oder beizulegender Wert am Abschlussstichtag analog HGB anzusetzen ist. Für die Herstellungskosten (siehe ►A1.2 Sachanlagen) sind die Bewertungsvorgaben nach § 33 Abs. 3 GemHVO zu berücksichtigen. Zuschreibungen auf das Umlaufvermögen sind vorzunehmen, wenn der Grund der Abschreibung entfallen ist.
---	---

Zusammensetzung des Postens

- A2.1 Vorräte
- A2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- A2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- A2.4.Liquide Mittel

Zusammenhang mit Posten	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens unter ► Bilanzielle Abschreibungen (A11.4) Wertaufholung des Umlaufvermögens nach nur vorübergehender Wertminderung ► Sonstige ordentliche Erträge (E1.7)
--------------------------------	---

Postenbezeichnung	Vorräte
Posten-Nr.	A2.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen

Inhalt	Alle auf Lager, in Arbeit oder auch unterwegs befindlichen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind.
---------------	--

Zusammensetzung des Postens

- A2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- A2.1.2 Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
- A2.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- A2.1.4 Fertige Erzeugnisse
- A2.1.5 Geleistete Anzahlungen für Vorräte

Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Die Bewertungsvereinfachungsverfahren in Form der Gruppen- und Festbewertung (§ 34 GemHVO) können analog HGB angewendet werden. Die Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren gem. § 256 HGB ist nach GemHVO <u>nicht</u> zulässig. Sollten diese angewendet worden sein, ist die Bewertung auf Grund des Wesentlichkeitsgrundsatzes beizubehalten.
---	--

Postenbezeichnung	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Posten-Nr.	A2.1.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Vorräte

Inhalt	Analog HGB umfasst dieser Bilanzposten die klassischen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
---------------	--

Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens) A2.1.2 Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Vorräte
Inhalt	Der Inhalt zu diesem Posten entspricht dem des HGB. Zu dieser Position können auch Baugrundstücke oder Gewerbegrundstücke zählen, die unter der Zwecksetzung der Weiterveräußerung erworben werden.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen A2.1.3 Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Vorräte
Inhalt	Die unfertigen Erzeugnisse und unfertigen Leistungen werden bei dieser Position ausgewiesen.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Fertige Erzeugnisse A2.1.4 Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Vorräte
Inhalt	Der Inhalt zu diesem Posten entspricht dem des HGB.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Geleistete Anzahlungen für Vorräte A2.1.5 Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Vorräte
Inhalt	Analog HGB werden hier Vorleistungen an Dritte auf Grundlage eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages für Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens abgebildet.
Zusammensetzung des Postens	▶ A2.1.5.1 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis ▶ A2.1.5.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabchluss	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände A2.2 Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen
Inhalt	Der Posten entspricht inhaltlich den gleichnamigen Posten des HGB, ist aber ergänzend in die folgenden Teilposten untergliedert:
Zusammensetzung des Postens	▶ A2.2.1 Forderungen ▶ A2.2.2 Sonstige Forderungen ▶ A2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Forderungen werden analog HGB zum Abschlussstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft.

Innerhalb des Vollkonsolidierungskreises sollen grundsätzlich keine Wertberichtigungen vorgenommen werden.

Postenbezeichnung	Forderungen
Posten-Nr.	A2.2.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Inhalt	Unter dieser Position sind die eingeforderten und noch nicht eingezahlten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (bzw. Stammkapital bei der GmbH) und ähnliche Beträge als Forderungen und unter der entsprechenden Bezeichnung zu erfassen. Sie haben eine besondere Bedeutung, so dass sie nicht in der Position „Sonstige Forderungen“ aufgehen dürfen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A2.2.1.1 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital ▶ A2.2.1.2 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis ▶ A2.2.1.3 Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen

Postenbezeichnung	Sonstige Forderungen
Posten-Nr.	A2.2.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Inhalt	Unter dieser Position sind alle Ansprüche des Vollkonsolidierungskreises auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Handeln gegenüber Dritten entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen unter dem Finanzanlagevermögen zu erfassen ist. Sie sind nicht nach ihrer Entstehung im zivilrechtlichen Sinne, sondern im bilanziellen Sinne (wirtschaftliche Betrachtung) anzusetzen. D. h. die Betriebe und die Stadt Hilden müssen ihre Leistungspflicht erfüllt haben, so dass ihnen deshalb eine Gegenleistung zusteht bzw. ihnen deshalb (vollstreckbare) Ansprüche zugewachsen sind.
Zusammensetzung des Postens	▶ A2.2.2.1 Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis ▶ A2.2.2.2 Sonstige Forderungen an Sonstige

Postenbezeichnung	Sonstige Vermögensgegenstände
Posten-Nr.	A2.2.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen / Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Inhalt	Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens analog HGB, die nicht unter den Posten A2.2.1 und A2.2.2 einzuordnen sind, z.B. Steuererstattungsansprüche, Kautionsleistungen, Gehaltsvorschüsse, Schadensersatzleistungen.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ A2.2.3.1 Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
- ▶ A2.2.3.2 Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Wertpapiere des Umlaufvermögens
A2.3**

Zuordnung Gesamtabschluss

Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen

Inhalt

Wertpapiere, die analog HGB auf Grund des kurzfristigen Bindungswillens nicht beim Anlagevermögen ausgewiesen werden.

**Ansatz- und
Bewertungsbesonderheiten**

Hierunter fallen die im HGB gesondert auszuweisenden Anteile an verbundenen Unternehmen und eigene Anteile.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ A2.3.1 Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
- ▶ A2.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Liquide Mittel
A2.4**

Zuordnung Gesamtabschluss

Bilanz / Aktiva / Umlaufvermögen

Inhalt

Liquide Mittel sind alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind, z.B. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen (Spar- oder Kontokorrentguthaben) sowie Schecks analog HGB.

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
A3**

Zuordnung Gesamtabschluss

Bilanz / Aktiva

Inhalt

Ausgewiesen werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag analog HGB, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Posten wird wie folgt untergliedert:

Zusammensetzung des Postens

- ▶ A3.1 Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
- ▶ A3.2 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten

**Ansatz- und
Bewertungsbesonderheiten**

Gemäß 42 Abs. 2 GemHVO dürfen Disagios aktiv abgegrenzt werden. Dieses Ansatzwahlrecht ist grundsätzlich auszuüben.

Zusammenhang mit Posten

Abgrenzungen sind unter folgenden Ergebnisrechnungspositionen möglich:

- ▶ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (A11.3)
- ▶ Transferaufwendungen (A11.5)
- ▶ Sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6)
- ▶ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (F12.5)

Postenbezeichnung	Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
Posten-Nr.	A3.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Im Rahmen der Erstellung der KB II ist dieser Posten mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO NRW aufzulösen.

Postenbezeichnung	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Posten-Nr.	A3.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Unter dieser Position sind alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Zusammensetzung des Postens	▶ A3.2.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis ▶ A3.2.2 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

Postenbezeichnung	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Posten-Nr.	A4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Aktiva
Inhalt	Sofern das Eigenkapital aufgebraucht ist und sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt ist dieser hier gesondert auszuweisen.

Passiva

Postenbezeichnung	Eigenkapital
Posten-Nr.	P1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva
Inhalt	Rechengröße, die sich aus der Wertdifferenz zwischen Aktivseite (Vermögen) und der Summe von Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt.
Zusammensetzung des Postens	▶ P1.1 Allgemeine Rücklage ▶ P1.2 Sonderrücklagen ▶ P1.3 Ausgleichsrücklage ▶ P1.4 Ergebnisvorträge ▶ P1.5 Jahresüberschuss / -fehlbetrag ▶ P1.6 Gesamtbilanzgewinn / -verlust ▶ P1.7 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
Bemerkungen	Übersteigt ein Jahresfehlbetrag zum Abschlussstichtag das vorhandene Eigenkapital, wird der Wert als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Postenbezeichnung	Allgemeine Rücklage
Posten-Nr.	P1.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital
Zusammensetzung des Postens	▶ P1.1.1 Allgemeine Rücklage der Stadt ▶ P1.1.2 Grundkapital / Stammkapital ▶ P1.1.3 Kapitalrücklage ▶ P1.1.4 Gewinnrücklagen ▶ P1.1.5 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
Inhalt	Die Allgemeine Rücklage ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz rein rechnerisch aus der Differenz der Aktivposten und allen übrigen Passivposten der Bilanz, einschließlich der sonstigen Eigenkapitalposten (P1.2 bis P1.7)

Postenbezeichnung	Allgemeine Rücklage der Stadt
Posten-Nr.	P1.1.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital / Allgemeine Rücklage
Inhalt	Dieser Posten ist nur im städtischen Einzelabschluss möglich und wird für den Gesamtabschluss übernommen.

Postenbezeichnung	Grundkapital / Stammkapital
Posten-Nr.	P1.1.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital / Allgemeine Rücklage
Inhalt	Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Organisation beziehen.

Postenbezeichnung	Kapitalrücklage
Posten-Nr.	P1.1.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital / Allgemeine Rücklage
Inhalt	Als Kapitalrücklagen sind gem. § 272 Abs. 2 HGB alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden. Außerdem sind in die Kapitalrücklage einzustellen: - die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten, - sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital. Neben der im Einzelabschluss ausgewiesenen Kapitalrücklage werden hier Zuschüsse von der Stadt Hilden an die Sondervermögen ausgewiesen, die zweckbestimmt zur Schaffung von Anlagevermögen sind.

Postenbezeichnung	Gewinnrücklagen
Posten-Nr.	P1.1.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital / Allgemeine Rücklage
Inhalt	Gewinnrücklagen sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne).

Postenbezeichnung	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
Posten-Nr.	P1.1.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital / Allgemeine Rücklage
Inhalt	Übersteigt der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals einer voll zu konsolidierenden Organisation den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i. d. R. die Anschaffungskosten), so ist daraus resultierende Unterschiedsbetrag hier auszuweisen.

Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Gem. § 50 Abs. 2 GemHVO ist die Neubewertungsmethode anzuwenden.
---	--

Bemerkungen	Dieser Ausgleichsposten entsteht nur im Rahmen einer Kapitalkonsolidierung und ist insofern nur im Gesamtabschluss relevant.
--------------------	--

Postenbezeichnung	Sonderrücklagen
Posten-Nr.	P1.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital
Inhalt	In der Sonderrücklage sind gem. § 43 Abs. 4 GemHVO noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen (ansonsten ►P1.2) für die Anschaffung/ Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus kann diese gebildet

werden, um beschlossene Anschaffungen/ Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern.

Ansatz- und

Bewertungsbesonderheiten

Das Wahlrecht zur Sicherstellung beschlossener Anschaffungen/ Herstellung von Vermögensgegenständen durch Bildung einer Sonderrücklage wird im Gesamtabchluss nicht ausgeübt (§ 43 (4) S. 2 GemHVO).

Bemerkungen

Wurde das Wahlrecht nach § 43 Abs. 4 S. 2 GemHVO im Einzelabschluss ausgeübt, ist die Sonderrücklage in die allgemeine Rücklage umzugliedern.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabchluss

Ausgleichsrücklage

P1.3

Bilanz / Passiva / Eigenkapital

Inhalt

Die Ausgleichsrücklage dient im städtischen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den kommunalen Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Bemerkungen

Auf Grund der beschriebenen Voraussetzung kommt die Bildung der Ausgleichsrücklage durch die einzubeziehenden Organisationen nicht in Betracht.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabchluss

Ergebnisvorträge

P1.4

Bilanz / Passiva / Eigenkapital

Inhalt

Ergebnisvorträge, die sich analog HGB aus dem Einzelabschluss der Organisationen ergeben.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabchluss

Jahresüberschuss / -fehlbetrag

P1.5

Bilanz / Passiva / Eigenkapital

Inhalt

Saldo der Ergebnisrechnung / Gewinn- und Verlustrechnung

Zusammenhang mit Posten

Entspricht dem Ergebnisrechnungsposten

► Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag (S5)

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabchluss

Gesamtbilanzgewinn / -verlust

P1.6

Bilanz / Passiva / Eigenkapital

Inhalt

Sofern die Bilanz unter Berücksichtigung einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde, tritt an die Stelle des Postens ► P1.5 "Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag" der Posten "Gesamtbilanzgewinn/-verlust". (vgl. § 268 Abs. 1 HGB)

Postenbezeichnung	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
Posten-Nr.	P1.7
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Eigenkapital
Inhalt	Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital einer voll zu konsolidierenden Organisation sind hier im Rahmen der Konsolidierung gesondert auszuweisen (gem. § 307 Abs. 1 HGB).
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Im Rahmen der Neubewertung sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.
Bemerkungen	Auf Grund der beschriebenen Voraussetzung sind Anteile anderer Gesellschafter nur im Gesamtabschluss auszuweisen.

Postenbezeichnung	Sonderposten
Posten-Nr.	P2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva
Inhalt	Sonderposten stellen Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung dar. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: ►Sonderposten für den Gebührenausschlag, P2.3); um eine entsprechende ertragswirksame Auflösung zu gewährleisten.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Während handelsrechtlich eine Saldierung dieser Leistungen durch Reduzierung der Anschaffungskosten/ Herstellungskosten des zugehörigen Aktivpostens erlaubt ist, hat gem. § 43 Abs. 5 GemHVO ein Bruttoausweis zu erfolgen. Geldleistungen sind mit dem Nennbetrag, Sachleistungen mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert anzusetzen.
Zusammensetzung des Postens	► P2.1 Sonderposten für Zuwendungen ► P2.2 Sonderposten für Beiträge ► P2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag ► P2.4 Sonstige Sonderposten
Bemerkungen	Die Einstellung als Sonderposten bedingt die Aktivierung eines zugeordneten Aktivpostens. Bis zur Aktivierung (=Erfüllung der Zweckbestimmung der Leistung) sind Zuwendungen, Beiträge, Spenden u. ä. unter den ►Sonstigen Verbindlichkeiten (P4.7) zu passivieren.

Postenbezeichnung	Sonderposten für Zuwendungen
Posten-Nr.	P2.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Sonderposten
Inhalt	Der Begriff der „Zuwendung“ umfasst Förderungen innerhalb der öffentlichen Hand (Zuweisungen) und von bzw. an privater Seite

(Zuschüsse) in Geld- und Sachform, deren Verwendung für Investitionen zweckgebunden ist.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P2.1.1 Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
- ▶ P2.1.2 Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen

Zusammenhang mit Posten

Ertragswirksame Auflösung unter

- ▶ Zuwendungen und allgemeine Umlagen (E2)

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Sonderposten für Beiträge

P2.2

Bilanz / Passiva / Sonderposten

Inhalt

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Stadt Hilden oder einem ihrer Betriebe zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben worden sind, zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) sind als Sonderposten zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Stadt oder ihrer Betriebe darstellen, z.B. Beiträge der Anlieger für den Bau der Straße.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P2.2.1 Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
- ▶ P2.2.2 Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

Zusammenhang mit Posten

Ertragswirksame Auflösung unter

- ▶ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (E10.4)

Bemerkungen

Auf Grund der beschriebenen Voraussetzung sind Sonderposten für Beiträge nur durch die Stadt Hilden und Sondervermögen auszuweisen.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

P2.3

Bilanz / Passiva / Sonderposten

Inhalt

Teilbereiche der kommunalen Aufgabenerfüllung werden durch Gebühren der Leistungsempfänger finanziert (z.B. Entwässerung, Abfallentsorgung). Nach KAG ist die Stadt Hilden verpflichtet, Jahresüberschüsse dieser Gebührenbereiche gegenüber den Leistungsempfängern spätestens nach drei Jahren auszugleichen. Hierfür ist gem. § 43 (6) GemHVO ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Zusammenhang mit Posten

Bildung

- ▶ sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6)

Ertragswirksame Auflösung unter

- ▶ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (E4)

Bemerkungen

Auf Grund der beschriebenen Voraussetzung sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich nur durch die Stadt Hilden auszuweisen.

Postenbezeichnung	Sonstige Sonderposten
Posten-Nr.	P2.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Sonderposten
Inhalt	„Sonstige Sonderposten“ ist die Sammelposition für Sachverhalte gemäß der ► allgemeinen Sonderpostendefinition (P2), die nicht unter die speziellen Sonderpostenvoraussetzungen der Posten P2.1 bis P2.3 fallen. Beispiele für mögliche Sachverhalte sind Sonderposten für - Stellplatzablösebeträge - Ausgleichs- und Ersatzgelder für ökologische Maßnahmen - geleistete Baukostenzuschüsse für Hausanschlüsse
Zusammensetzung des Postens	► P2.4.1 Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis ► P2.4.2 Sonstige Sonderposten von Sonstigen ► P2.4.3 Sonderposten mit Rücklageanteil
Bemerkungen	Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 273 HGB, die in handelsrechtlichen Einzelabschlüssen der Organisationen gebildet wurden, sind mangels Wahlrecht in der GemHVO/GO im Gesamtabschluss ertragswirksam aufzulösen. Vorgenommene Auflösungen innerhalb des Geschäftsjahres sind zu korrigieren.
Zusammenhang mit Posten	Ertragswirksame Auflösung unter ► Sonstige ordentliche Erträge (E7)
Postenbezeichnung	Rückstellungen
Posten-Nr.	P3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva
Inhalt	Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, deren Höhe und / oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber noch ungewiss sind. Gem. § 36 GemHVO besteht für Rückstellungssachverhalte eine <u>Passivierungspflicht</u> (kein Passivierungswahlrecht). Dabei sind die zulässigen Sachverhalte für Rückstellungsbildungen abschließend aufgezählt (siehe ► P3.1 bis P3.5).
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Passivierung analog HGB in Höhe des Betrages, der voraussichtlich notwendig ist (Erfüllungsbetrag); abweichend zum HGB ist im NKF grundsätzlich nicht abzuzinsen.
Zusammensetzung des Postens	► P3.1 Pensionsrückstellungen ► P3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten ► P3.3 Instandhaltungsrückstellungen ► P3.4 Steuerrückstellungen ► P3.5 Sonstige Rückstellungen

Postenbezeichnung	Pensionsrückstellungen
Posten-Nr.	P3.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen
Inhalt	Sämtliche Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben und direkt vom Dienstherrn / Arbeitgeber zu leisten sind, sind unter den Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Im Einzelnen sind gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu erfassen: - bestehende Versorgungsansprüche - sämtliche Anwartschaften - andere fortgeltende Ansprüche nach Ausscheiden aus dem Dienst (z.B. Beihilfe) Pensionsverpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten sind gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO analog § 36 Abs. 1 GemHVO zu bilden.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Abweichend von handelsrechtlichen Regelungen sind auch Pensionsverpflichtungen im Rahmen sog. „Altzusagen“ anzusetzen.
Zusammenhang mit Posten	Rückstellungsbildung für aktives Personal ► Personalaufwendungen (E11) Rückstellungsbildung für ehemaliges Personal ► Versorgungsaufwendungen (E12) Auflösung der Rückstellungen ► sonstige ordentliche Erträge (E7)
Postenbezeichnung	Rückstellungen für Deponien und Altlasten
Posten-Nr.	P3.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen
Inhalt	Für Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen, die sich aus dem Betrieb von Deponien ergeben, sind gem. § 36 Abs. 2 GemHVO Rückstellungen in Höhe der zu erwarteten Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Dies gilt entsprechend für Altlasten. Voraussetzung hierfür ist die gesicherte Erkenntnis (Einzelgutachten) über das Vorliegen einer Altlast sowie die vertragliche/ gesetzliche Verpflichtung zur Sanierung.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Zukünftige Preissteigerungen sind (analog HGB) zu berücksichtigen.
Zusammenhang mit Posten	Rückstellungsbildung ► sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6) Auflösung der Rückstellungen ► sonstige ordentliche Erträge (E1.7)

Postenbezeichnung	Instandhaltungsrückstellungen
Posten-Nr.	P3.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen
Inhalt	Instandhaltungsrückstellungen für Sachanlagen sind gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO anzusetzen, wenn die Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Abweichend von der handelsrechtlichen Fristenregelung zur Passivierungspflicht (3 Monate bzw. 12 Monate) gilt als längstmöglicher Zeitraum für die Nachholung, dass die Maßnahme im Rahmen der mittelfristigen Planung (5 Jahre) vorgesehen ist.
Zusammenhang mit Posten	Rückstellungsbildung ► sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6) Auflösung der Rückstellungen ► sonstige ordentliche Erträge (E1.7)
Bemerkungen	Wesentliche Einzelmaßnahmen sind in einer Liste gesondert aufzuführen.
Postenbezeichnung	Steuerrückstellungen
Posten-Nr.	P3.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen
Inhalt	Analog HGB sind Beträge in die Steuerrückstellungen einzustellen, um den Steueraufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können.
Zusammensetzung des Postens	► P3.4.1 Steuerrückstellungen gegenüber Gemeinde ► P3.4.2 Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen ► P3.4.3 Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
Zusammenhang mit Posten	Rückstellungsbildung ► sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6) Auflösung der Rückstellungen ► sonstige ordentliche Erträge (E1.7)

Postenbezeichnung	Steuerrückstellungen gegenüber Gemeinde
Posten-Nr.	P3.4.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen / Steuerrückstellungen
Inhalt	Rückstellungen für Steuern, die an die Kommune abgeführt werden müssen.
Postenbezeichnung	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
Posten-Nr.	P3.4.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen / Steuerrückstellungen
Inhalt	Rückstellungen für Steuern, die an Sonstige abgeführt werden müssen
Postenbezeichnung	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
Posten-Nr.	P3.4.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen / Steuerrückstellungen
Inhalt	Posten für passive latente Steuern aus den jeweiligen Einzelbilanzen gem. § 274 Abs. 1 HGB.
Postenbezeichnung	Sonstige Rückstellungen
Posten-Nr.	P3.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Rückstellungen
Inhalt	Hier sind gem. § 36 Abs. 4 bis 6 GemHVO weitere Rückstellungen zu passivieren, die nicht unter den Posten P3.1 bis P3.4 erfasst sind. Im Einzelnen sind hier anzusetzen: - Rückstellungen für Personalangelegenheiten (Altersteilzeit / 58er Regelungen / Urlaub und Überstunden) - Rückstellungen für Archivkosten - Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften / laufenden Verfahren - Rückstellungen für Jahresabschlusskosten - Rückstellungen für Schadensersatzverpflichtungen - Rückstellungen für Verlustabdeckungen und Ausgleichsverpflichtungen - Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichen Auflagen (Brandschutz u. ä.)
Ansatz- und Bewertungsbesonderheiten	Für Rückstellungen für Urlaub / Überstunden oder Garantien kann nach § 34 Abs. 3 GemHVO ein Gruppenwert mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Bei der Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeit sind sowohl am Abschlussstichtag bereits vereinbarte Altersteilzeitverhältnisse als auch potentielle Anwärter zu berücksichtigen (analog IDW RS HFA 3¹²).

¹² Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer Stellungnahme zur Rechnungslegung über Altersteilzeit

Rückstellungen für Sanierungsgelder der ZKW¹³ dürfen im NKF nicht gebildet werden. Sie sind im Rahmen der Aufstellung der KB II grundsätzlich erfolgsneutral aufzulösen. Zuführungen / Auflösungen des laufenden Jahres müssen hingegen erfolgswirksam berücksichtigt werden.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P7.5.1 Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
- ▶ P7.5.2 Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

Zusammenhang mit Posten

Rückstellungsbildung

- ▶ sonstige ordentliche Aufwendungen (A11.6), bei Rückstellungen für Personalangelegenheiten:
- ▶ Personalaufwendungen (A11.1)

Auflösung der Rückstellungen

- ▶ sonstige ordentliche Erträge (E1.7)

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Verbindlichkeiten

P4

Bilanz / Passiva

Inhalt

Verpflichtungen, deren Grund, Höhe und Fälligkeit feststehen, werden analog HGB hier ausgewiesen. Die Passivierung erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag analog HGB.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P4.1 Anleihen
- ▶ P4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- ▶ P4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- ▶ P4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- ▶ P4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- ▶ P4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Bemerkungen

Zusätzliche Angaben sind für den Gesamtverbindlichkeitspiegel erforderlich.

Postenbezeichnung

Posten-Nr.

Zuordnung Gesamtabschluss

Anleihen

P4.1

Bilanz / Passiva

Inhalt

Hier werden langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, bei denen die Organisationen handelbare Wertpapiere herausgegeben haben. Beispiele für Anleihen sind Schuldverschreibungen und Kommunalobligationen.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P4.1.1 Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis
 - ▶ P4.1.2 Anleihen von Sonstigen
-

¹³ Zusatzversorgungskasse für Westfalen-Lippe

Postenbezeichnung	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
Posten-Nr.	P4.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Verbindlichkeiten
Inhalt	Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden
Zusammensetzung des Postens	▶ P4.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis ▶ P4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen
Postenbezeichnung	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
Posten-Nr.	P4.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Verbindlichkeiten
Inhalt	Auszuweisen sind Verbindlichkeiten, die zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit notwendig sind und nicht für Investitionen verwendet werden.
Zusammensetzung des Postens	▶ P4.3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis ▶ P4.3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
Postenbezeichnung	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
Posten-Nr.	P4.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Verbindlichkeiten
Inhalt	Auszuweisen sind alternative Finanzierungen und Grundstückskäufe, z.B. - Leasingverträge (Voraussetzung: wirtschaftliches Eigentum beim Leasingnehmer) - Restkaufgelder (im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften) - Schuldübernahmen - Leibrentenverträge
Zusammensetzung des Postens	▶ P4.4.1 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkons.-Kreis ▶ P4.4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen
Postenbezeichnung	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Posten-Nr.	P4.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Bilanz / Passiva / Verbindlichkeiten
Inhalt	Auszuweisen sind sämtliche vertragliche Verpflichtungen, bei denen eine Lieferung oder Leistung erbracht wurde, aber noch nicht die hierfür geschuldete Gegenleistung erfolgte.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P4.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis
- ▶ P4.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

Sonstige Verbindlichkeiten

Zuordnung Gesamtabschluss

P4.6
Bilanz / Passiva / Verbindlichkeiten

Inhalt

Hier werden alle Verbindlichkeiten erfasst, die nicht unter die Posten P4.1 bis P4.5 auszuweisen sind.

Beispiele für „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind:

- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- Überzahlungen von Kunden
- Beiträge und Versicherungen
- Zuwendungen für laufende Zwecke
- Zuwendungen für Investitionen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden; siehe ▶ Sonderposten (P2)

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P4.6.1 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkons.-Kreis
- ▶ P4.6.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

**Ansatz- und
Bewertungsbesonderheiten**

Abweichend vom HGB sind hier auch die Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel, der Ausstellung von Wechseln sowie die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen auszuweisen.

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

Passive Rechnungsabgrenzung

Zuordnung Gesamtabschluss

P5
Bilanz / Passiva

Inhalt

Einnahmen, die im laufenden Jahr zugeflossen sind, die Leistung aber erst im Folgejahr erbracht werden, werden analog HGB passiviert.

Typische Beispiele sind erhaltene Miet- und Pachtvorauszahlungen oder Disagios auf gegebene Kredite.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ P5.1.1 Passive Rechnungsabgrenzung vom Vollkonsolidierungskreis
- ▶ P5.1.2 Passive Rechnungsabgrenzung von Sonstigen

Gesamtergebnisrechnung

Ansatzbesonderheiten:

Periodenfremde Erträge / Aufwendungen

Periodenfremde Erträge / Aufwendungen sind abweichend vom HGB nicht unter „Sonstige betriebliche Erträge / Aufwendungen“ auszuweisen, sondern in der nach GemHVO originär zutreffenden Ergebnisrechnungsposition.

Beispiel:

In einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind bei den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ periodenfremde Aufwendungen, z.B. für Instandhaltungen für Gebäude oder Energiekosten, enthalten, wenn hierfür keine Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Vorjahresabschluss gebildet wurden. Für die Erstellung der Ergebnisrechnung II¹⁴ sind diese periodenfremden Aufwandspositionen grundsätzlich in die Ergebnisrechnungsposition „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ umzugliedern.

Konsolidierungskreisinterne Erträge und Aufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen zwischen den voll zu konsolidierenden Organisationen ([Anlage 1](#)) sind bei bestimmten Posten der Ergebnisrechnung für Konsolidierungszwecke gesondert zu erfassen. Diese sind jeweils unter „**Zusammensetzung des Postens**“ erwähnt.

¹⁴ = ER II = Anpassen an die gemeindliche Ertrags- und Aufwandserfassung = Überleitung

Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Steuern und ähnliche Abgaben E1 Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Stadt Hilden oder ein Betrieb ist z.B. nach § 1 Abs.1 KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Stadt Hilden aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Fremdenverkehrsabgabe oder Abgaben von Spielbanken
Zusammensetzung des Postens	▶ E1.1 Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis ▶ E1.2 Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen
Bemerkungen	Aufgrund der beschriebenen Voraussetzung sind Steuern und ähnliche Abgaben grundsätzlich nur durch die Stadt Hilden und die Sondervermögen auszuweisen.
Postenbezeichnung Posten-Nr. Zuordnung Gesamtabschluss	Zuwendungen und allgemeine Umlagen E2 Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Hier sind erhaltene Zuwendungen und Umlagen zu erfassen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden / Gemeindeverbände (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, z.B. die Kreisumlage, gehören ebenfalls zu dieser Position. Ebenso sind empfangene Spenden hier auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	▶ E2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis ▶ E2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen
Bemerkungen	Erträge aus der Auflösung von ▶ Sonderposten aus Zuwendungen (P2.1), die sich aus Investitionszuwendungen ergeben, sind hier zu berücksichtigen.

Postenbezeichnung	Sonstige Transfererträge
Posten-Nr.	E3
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Erträge, die der Empfänger ohne konkrete Gegenleistung erhält, sind unter den sonstigen Transfererträgen auszuweisen, soweit sie nicht den Steuern oder Zuwendungen zuzuordnen sind. Überwiegend handelt es sich dabei um den Ersatz von eigenen ► Transferaufwendungen (A11.5), z.B. Sozialhilfeleistungen, durch Dritte oder empfangene Schuldendiensthilfen.
Zusammensetzung des Postens	► E3.1 Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis ► E3.2 Sonstige Transfererträge von Sonstigen
Bemerkungen	Aufgrund der beschriebenen Voraussetzung sind sonstige Transfererträge grundsätzlich nur durch die Stadt Hilden und die Sondervermögen auszuweisen .
Postenbezeichnung	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Posten-Nr.	E4
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Schuldverhältnisse erhoben. Insbesondere werden hier Gebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte ausgewiesen. Darüber hinaus sind Erträge aus der Auflösung von ► Sonderposten für Beiträge und von ► Sonderposten für den Gebührenaussgleich (P2.2/P2.3) hier auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	► E4.1 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkons.-Kreis ► E4.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen
Postenbezeichnung	Privatrechtliche Leistungsentgelte
Posten-Nr.	E5
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Unter der Position sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern, Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen. Aber auch Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen sowie andere vergleichbare Leistungen gehören zu dieser Position.
Bemerkungen	Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind den ► sonstigen ordentlichen Erträgen (E7) zuzuordnen.
Zusammensetzung des Postens	► E5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis ► E5.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

Postenbezeichnung	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Posten-Nr.	E6
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Hier werden im Allgemeinen Kostenerstattungen / -umlagen für Leistungen der Verwaltung für Dritte ausgewiesen. Der Übernahme dieser Aufgaben liegt i. d. R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.
Bemerkungen	Aufgrund der beschriebenen Voraussetzung sind Kostenerstattungen/-umlagen in der Regel durch die Stadt Hilden und die Sondervermögen auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	▶ E6.1 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkons.-Kreis ▶ E6.2 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen
Postenbezeichnung	Sonstige ordentliche Erträge
Posten-Nr.	E7
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Hier werden Erträge der laufenden Geschäftstätigkeit erfasst, die nicht einer anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind. Der Posten entspricht damit im Wesentlichen den handelsrechtlichen „sonstigen betrieblichen Erträgen“. Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören u. a.: - Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens - Erträge aus der Auflösung von ▶ sonstigen Sonderposten (P2.4) - Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre
Zusammensetzung des Postens	▶ E7.1 Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis ▶ E7.2 Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen
Postenbezeichnung	Aktivierte Eigenleistungen
Posten-Nr.	E8
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Aufwendungen des Geschäftsjahres zur Herstellung von selbst erstellten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens analog HGB.
Bemerkungen	Für die Herstellungskosten (siehe ▶ A1.2 Sachanlagen) sind grundsätzlich die Bewertungsvorgaben nach § 33 (3) GemHVO zu berücksichtigen. Dagegen sind Fremdmaterial und Fremdleistungen als Aufwendungen zu erfassen.

Postenbezeichnung	Bestandsveränderungen
Posten-Nr.	E9
Zuordnung Gesamtabchluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Erträge
Inhalt	Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

Postenbezeichnung	Ordentliche Gesamterträge (<u>Summenzeile</u>)
Posten-Nr.	E10
Zuordnung Gesamtabchluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Addition der Ertragsarten (► E1 bis E9) der Gesamtergebnisrechnung

Postenbezeichnung	Personalaufwendungen
Posten-Nr.	E11
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen
Inhalt	Personalaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen für aktiv Beschäftigte. Neben den Löhnen und Gehältern sind hier auch die Aufwendungen für soziale Abgaben, Altersvorsorge und Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen.
Zusammensetzung des Postens	► E11.1 Aufwendungen aus Personalgestaltung im Vollkons.-Kreis ► E11.2 Sonstige Personalaufwendungen
Postenbezeichnung	Versorgungsaufwendungen
Posten-Nr.	E12
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen
Inhalt	Versorgungsaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen für ehemalige Beschäftigte. Hierzu gehören die Pensionszahlungen, soweit sie nicht erfolgsneutral zu Lasten von Pensionsrückstellungen erfolgen. Zusätzlich sind hier Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger zu erfassen. Ebenso sind hier weitere Verpflichtungen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung und Beihilfen, zu berücksichtigen.
Postenbezeichnung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Posten-Nr.	E13
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen
Inhalt	Sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betriebszweck, also Umsatz- oder Verwaltungserlösen, wirtschaftlich zusammenhängen, sind in diesem Posten auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechen im Wesentlichen dem handelsrechtlichen Posten „Materialaufwand“ und umfassen u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren.
Zusammensetzung des Postens	► E13.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis ► E13.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige
Bemerkungen	Hier werden Aufwendungen für die Unterhaltung (Instandhaltung) und die Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser) des gesamten Anlagevermögens ausgewiesen.

Postenbezeichnung	Bilanzielle Abschreibungen
Posten-Nr.	E14
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen
Inhalt	Im Gegensatz zum HGB sind hier sämtliche planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auszuweisen. Sofortabschreibungen auf GWG ¹⁵ (410 € netto) sind hier zu erfassen.
Zusammensetzung des Postens	▶ E14.1 Abschreibungen von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes ▶ E14.2 Abschreibungen auf Anlagevermögen im Vollkonsolidierungskreis ▶ E14.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen ▶ E14.4 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung ▶ E14.5 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode) ▶ E14.6 Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände ▶ E14.7 Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen ▶ E14.8 Abschreibungen auf Sondervermögen ▶ E14.9 Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen ▶ E14.10 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ▶ E14.11 Sonstige Abschreibungen

Bemerkungen „Poolabschreibungen“ können aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes beibehalten werden.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
Posten-Nr.	E14.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen

Inhalt analog HGB

Bemerkungen Auf Grund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen auf Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aus Einzelabschlüssen in der KB II neutralisiert werden.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf das Anlagevermögen im Vollkonsolidierungskreis
Posten-Nr.	E14.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen

Inhalt Aufwendungen für Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Bemerkungen Differenzierung analog Kontenaufteilung in der Überleitungstabelle.

¹⁵ Geringwertige WirtschaftsGüter

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen
Posten-Nr.	E14.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Aufwendungen für Abschreibungen auf einen Geschäfts- oder Firmenwert gem. § 255 Abs. 4 HGB.
Bemerkungen	Auf Grund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen in der KB II neutralisiert werden.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung
Posten-Nr.	E14.4
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Aufwendungen für Abschreibungen auf einen Geschäfts- oder Firmenwert, soweit er im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss entstanden ist.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Equity-Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode)
Posten-Nr.	E14.5
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Aufwendungen für Abschreibungen auf einen Geschäfts- oder Firmenwert, soweit er im Rahmen der Konsolidierung assoziierter Unternehmen im Gesamtabschluss entstanden ist.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (VG)
Posten-Nr.	E14.6
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Sind immaterielle VG selbst erstellt oder innerhalb des Vollkonsolidierungskreises hergestellt und dann erworben worden, sind deren Abschreibungen hier auszuweisen.
Bemerkungen	Auf Grund des Ansatzverbotes nach NKF müssen die Abschreibungen auf selbst geschaffene immaterielle VG aus Einzelabschlüssen in der KB II neutralisiert werden.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf voll zu konsolidierende Unternehmen
Posten-Nr.	E14.7
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Abschreibungen auf voll zu konsolidierende Unternehmen, die in ► Anlage 1 dieser Gesamtabschlussrichtlinie aufgeführt sind.

Postenbezeichnung	Abschreibungen auf Sondervermögen
Posten-Nr.	E14.8
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Abschreibungen auf Sondervermögen.
Postenbezeichnung	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
Posten-Nr.	E14.9
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
Postenbezeichnung	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
Posten-Nr.	E14.10
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	analog HGB – Ausnahme s. Bemerkungen
Bemerkungen	Aufwendungen aus Forderungen, die einzeln wertberichtigt bzw. bei denen der Forderungsausfall endgültig feststeht, werden bei diesem Posten dargestellt (siehe auch ► A2.2).
Postenbezeichnung	Sonstige Abschreibungen
Posten-Nr.	E14.11
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen / Abschreibungen
Inhalt	Der Posten beinhaltet sämtliche Abschreibungen, die in den vorgenannten Positionen nicht enthalten sind.
Postenbezeichnung	Transferaufwendungen
Posten-Nr.	E15
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen
Inhalt	Transferaufwendungen liegen vor, wenn Leistungen ohne konkrete Gegenleistung an Dritte erbracht werden, die i. d. R. auf gesetzlich geregelten Ansprüchen Einzelner gegenüber dem öffentlichen Bereich beruhen, z.B.: - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Jugendhilfe - Zuwendungen an öffentliche und sonstige Bereiche - Allgemeine Umlageleistungen (z.B. Umlagen an Regional- / Zweckverbände). Zuschüsse / Zuweisungen der öffentlichen Hand an Dritte, die für laufende (nicht investive) Zwecke geleistet werden, sind hier auszuweisen. Sofern eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung besteht, ist diese abzugrenzen (► Aktive Rechnungsabgrenzung (A3.1)). Steuern und Spenden sind unter den ► sonstigen ordentlichen Aufwendungen (E16) zu erfassen.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ E15.1 Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- ▶ E15.2 Transferaufwendungen an Sonstige

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

Zuordnung Gesamtabschluss

Sonstige ordentliche Aufwendungen

E16

Ergebnisrechnung / Ordentliche Aufwendungen

Inhalt

Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, für die nicht eine besondere Aufwandsposition vorgesehen ist, sind hier auszuweisen.

Beispiele sind u. a.

- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens oder Umlaufvermögens,
- Zuführungen zu Rückstellungen, soweit keiner anderen Aufwandsart zuzuordnen
- sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen,
- Beiträge, Versicherungen,
- Geschäftsaufwendungen,
- geleistete Spenden,
- Einzel-, Pauschalwertberichtigungen

Zusammensetzung des Postens

- ▶ E16.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- ▶ E16.2 Sonstige Steuern
- ▶ E16.3 Latente Steuern
- ▶ E16.4 Aufwendungen aus Verlustübernahmen
- ▶ E16.5 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

Bemerkungen

Im Gegensatz zum HGB werden Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und Ertrag, sonstige Steuern) nicht gesondert, sondern unter dieser Position ausgewiesen.

Aufwendungen für die Unterhaltung (Instandhaltung) und die Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser) des Anlagevermögens werden unter ▶ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (E13) ausgewiesen.

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ordentliche Gesamtaufwendungen (Summenzeile)

E17

Ergebnisrechnung

Inhalt

Addition der Aufwandsarten (▶ E11 bis E16) der Ergebnisrechnung.

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ordentliches Gesamtergebnis (Summenzeile)

S1

Ergebnisrechnung

Inhalt

Saldo der ▶ ordentlichen Gesamterträge (E1 bis E9) und der ▶ ordentlichen Gesamtaufwendungen (E11 bis E16).

Postenbezeichnung	Gesamtfinanzerträge und Gesamtfinanzaufwendungen
Posten-Nr.	F
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung/ Finanzergebnis
Inhalt	Neben sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen gemäß HGB sind hier folgende Positionen auszuweisen:
Zusammensetzung des Postens	▶ F1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen ▶ F2 Beteiligungserträge ▶ F3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge ▶ F4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen ▶ F5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
Bemerkungen	Nicht dazu gehören Zinszuschüsse sowie Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erfassen. Auch Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht hier, sondern unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ auszuweisen. Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzertragsarten jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

Postenbezeichnung	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen
Posten-Nr.	F1
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung/ Finanzergebnis
Inhalt	Erträge, die aus Ergebnisabführungsverträgen wie Gewinnabführungen oder Verlustübernahmen resultieren, sind hier auszuweisen. Hierzu gehören auch Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Teilgewinnabführungsvertrages.
Zusammensetzung des Postens	▶ F1.1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis ▶ F1.2 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen ▶ F1.3 Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis ▶ F1.4 Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen

Postenbezeichnung	Beteiligungserträge
Posten-Nr.	F2
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Inhalt	Die Beteiligungserträge sind in diesem Posten zu zeigen, sofern kein Gewinn- / Ergebnisabführungsvertrag besteht.
Zusammensetzung des Postens	▶ F2.1 Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen (Anlage 2) ▶ F2.2 Beteiligungserträge von Sondervermögen ▶ F2.3 Beteiligungserträge von Sonstigen

Postenbezeichnung	Zinsenerträge und sonstige Finanzerträge
Posten-Nr.	F3
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Zusammensetzung des Postens	▶ F3.1 Zinserträge ▶ F3.2 Erträge aus assoziierten Unternehmen ▶ F3.3 Sonstige Finanzerträge
Postenbezeichnung	Zinserträge
Posten-Nr.	F3.1
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Inhalt	Hierzu zählen Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte (Bankguthaben, Darlehen und Hypotheken), Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sowie Zinserträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.
Zusammensetzung des Postens	▶ F3.1.1 Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis ▶ F3.1.2 Zinserträge von Sonstigen
Postenbezeichnung	Erträge aus assoziierten Unternehmen
Posten-Nr.	F3.2
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Inhalt	Gewinne, die sich aus einer Beteiligung an einem Unternehmen
Postenbezeichnung	Sonstige Finanzerträge
Posten-Nr.	F3.3
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Inhalt	Finanzerträge, die nicht unter den Positionen ▶ F1 bis F2 zuzuordnen sind, sind in diesem Posten zu zeigen. Zu diesem Posten gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens.
Zusammensetzung des Postens	▶ F3.3.1 Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis ▶ F3.3.2 Sonstige Finanzerträge von Sonstigen
Postenbezeichnung	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen
Posten-Nr.	F4
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Finanzergebnis
Inhalt	Aufwendungen, die aus Gewinnabführungsverträgen resultieren, sind hier auszuweisen, d.h. wenn ein erwirtschafteter Gewinn abgeführt werden muss. Wird dagegen ein Verlust übernommen, ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen" nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen" zu erfassen.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ F4.1 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
 - ▶ F4.2 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
-

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
F5**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ergebnisrechnung / Finanzergebnis

Zusammensetzung des Postens

- ▶ F5.1 Zinsaufwendungen
 - ▶ F5.2 Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
 - ▶ F5.3 Sonstige Finanzaufwendungen
-

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Zinsaufwendungen
F5.1**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ergebnisrechnung / Finanzergebnis

Inhalt

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ F5.1.1 Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
 - ▶ F5.1.2 Zinsaufwendungen an Sonstige
-

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
F5.2**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ergebnisrechnung / Finanzergebnis

Inhalt

Verluste, die sich aus einer Beteiligung an einem Unternehmen ergeben.

**Postenbezeichnung
Posten-Nr.**

**Sonstige Finanzaufwendungen
F5.3**

Zuordnung Gesamtabschluss

Ergebnisrechnung / Finanzergebnis

Inhalt

Zu der Position „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.

Zusammensetzung des Postens

- ▶ F5.3.1 Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
 - ▶ F5.3.2 Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige
-

Postenbezeichnung	Gesamtfinanzergebnis (<u>Summenzeile</u>)
Posten-Nr.	E21
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Saldo aus F1 bis F5
Postenbezeichnung	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (<u>Summenzeile</u>)
Posten-Nr.	E22
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Addition des ► Ergebnisses aus ordentlichem Gesamtergebnis (S1) und des Gesamtfinanzergebnisses (S2).
Postenbezeichnung	Außerordentliche Gesamterträge
Posten-Nr.	E23
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Außerordentliches Gesamtergebnis
Inhalt	Hier sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend dem HGB eng auszulegen.
Bemerkungen	Außerordentliche Erträge sind in der Gesamtergebnisrechnung nur darzustellen, wenn dies mit der Konzernmutter abgestimmt wurde.
Zusammensetzung des Postens	► AE1.1 Außerordentliche Gesamterträge vom Vollkonsolidierungskreis ► AE1.2 Außerordentliche Gesamterträge von Sonstigen
Postenbezeichnung	Außerordentliche Gesamtaufwendungen
Posten-Nr.	E24
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung / Außerordentliches Gesamtergebnis
Inhalt	Hier sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend dem HGB eng auszulegen.
Bemerkungen	Außerordentliche Aufwendungen sind in der Gesamtergebnisrechnung nur darzustellen, wenn dies mit der Konzernmutter abgestimmt wurde.
Zusammensetzung des Postens	► AE2.1 Außerordentliche Gesamtaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis ► AE2.2 Außerordentliche Gesamtaufwendungen an Sonstige
Postenbezeichnung	Außerordentliches Gesamtergebnis (<u>Summenzeile</u>)
Posten-Nr.	E25
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Saldo der ► außerordentlichen Gesamterträge (E23) und der ► außerordentlichen Gesamtaufwendungen (E24).

Postenbezeichnung	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag
Posten-Nr.	E26
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Summe des ► Gesamtergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit (E22) und des ► außerordentlichen Gesamtergebnisses (E25).

Postenbezeichnung	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
Posten-Nr.	E27
Zuordnung Gesamtabschluss	Ergebnisrechnung
Inhalt	Sind Anteile vollkonsolidierter Betriebe im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen (§ 307 Abs. 2 HGB). Aufgrund des Saldierungsverbotes ist ggf. weiter zu untergliedern in:
Zusammensetzung des Postens	► Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn ► Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

Anlage 4 - Muster Gesamtergebnisrechnung**Muster Gesamtergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandarten	Ergebnis Haushaltsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben 02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen 03 + Transfererträge 04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte 06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen 07 + Sonstige ordentliche Erträge 08 + Aktivierte Eigenleistungen 09 +/- Bestandsveränderungen 10 = Ordentliche Gesamterträge		
11 - Personalaufwendungen 12 - Versorgungsaufwendungen 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 14 - Bilanzielle Abschreibungen 15 - Transferaufwendungen 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen 17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen		
= Ordentliches Gesamtergebnis		
18 (= Zeilen 10 und 17)		
19 + Finanzerträge		
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
= Gesamtfinanzergebnis		
21 (= Zeilen 19 und 20)		
= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		
22 (= Zeilen 18 und 21)		
23 + Außerordentliche Erträge		
24 - Außerordentliche Aufwendungen		
= Außerordentliches Gesamtergebnis		
25 (= Zeilen 23 und 24)		
= Gesamtjahresergebnis		
26 (= Zeilen 22 und 25)		
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		

Anlage 5 - Muster Gesamtbilanz

Muster Gesamtbilanz						
A. AKTIVA		Haus-	Vor-	B. PASSIVA		Haus-
		halts-	jahr			halts-
		jahr				jahr
		€	€			€
						€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1	Allgemeine Rücklage	
					Zusätzliche zweckgebundene	
1.2	Sachanlagen			1.2	Deckungsrücklage	
	Unbebaute Grundstücke					
1.2.1	und grundstücksgleiche Rechte			1.3	Sonderrücklagen	
1.2.1.1	Grünflächen			1.4	Ausgleichsrücklage	
1.2.1.2	Ackerland			1.5	Ergebnisvorräte	
1.2.1.3	Wald, Forsten			1.6	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke					
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.	Sonderposten	
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen			2.1	für Zuwendungen	
1.2.2.2	Schulen			2.2	für Beiträge	
1.2.2.3	Wohnbauten			2.3	für den Gebührenaussgleich	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			2.4	Sonstige Sonderposten	
1.2.3	Infrastrukturvermögen					
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			3.	Rückstellungen	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel			3.1	Pensionsrückstellungen	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanl.			3.3	Instandhaltungsrückstellungen	
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			3.4	Sonstige Rückstellungen	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden					
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			4.	Verbindlichkeiten	
1.2.6	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge			4.1	Anleihen	
					Verbindlichkeiten aus	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung			4.2	Kreditlinien für Investitionen	
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			4.2.1	gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	
1.3	Finanzanlagen			4.2.2	gegenüber Sonstigen	
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen			4.2.3	von Beteiligungen	
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen			4.2.4	von Sondervermögen	
1.3.3	übrige Beteiligungen (at cost)			4.2.5	vom öffentlichen Bereich	
1.3.4	Sondervermögen			4.2.6	vom privaten Kreditmarkt	
1.3.5	Ausleihungen				Verbindlichkeiten aus	
1.3.6	Wertpapiere des Anlagevermögens			4.3	Kreditlinien z. Liquiditätssicherung	
2.	Umlaufvermögen			4.3.1	gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis	
2.1	Vorräte			4.3.2	gegenüber Sonstigen	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren				Verbindlichkeiten aus	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen			4.4	Leibrenten (ähnlich Kreditaufn.)	
	Forderungen und				Verbindlichkeiten aus	
2.2	Sonstige Vermögensgegenstände			4.5	Lieferungen und Leistungen	
	Öffentl.-Rechtl. Forderungen u.			4.6	Verbindlichkeiten aus	
2.2.1	Forderungen aus Transferleistg.				Transferleistungen	
2.2.1.1	Gebühren			4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	
2.2.1.2	Beiträge					
2.2.1.3	Steuern			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.5	Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen					
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich					
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich					
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4	gegen Beteiligungen					
2.2.2.5	gegen Sondervermögen					
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4	Liquide Mittel					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung					
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
	Summe AKTIVA				Summe PASSIVA	

Anlage 6 - kommunale NKF-Abschreibungstabelle**NRW - Abschreibungstabelle****Stand: 26.08.10**

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
1	Gebäude und bauliche Anlagen		
1.01	Abwasserhebeanlagen (baulicher Teil)	30 - 40	40
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80	separat vom Fachamt zu regeln - 50
1.03	Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)	30 - 40	40
1.04	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50	50
1.05	Badeanstalten, künstlich angelegte Badebecken, Schwimmbecken mit Sprungturm	30 - 40	40
1.06	Badehallen, Badehäuser,	40 - 50	50
1.07	Badekabinen (Holzkonstruktion)	15 - 20	20
1.08	Baracken (Schuppen) , Behelfsbauten	20 - 40	40
1.09	Baubuden, Behelfsbauten	5 - 8	8
1.10	Deiche	100	100
1.11	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50	50
1.12	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80	80
1.13	Feuerwehrgerätehäuser (teilmassiv)	20 - 40	40
1.13.1	Freibäder (bauliche Anlagen)	30 - 50	50
1.14	Garagen massiv	40 - 60	60
1.15	Garagen teilmassiv	20 - 40	40
1.16	Gebäude, Verwaltungs	50 - 80	80
1.17	Gebäude, Ausstellungs	30 - 60	60
1.18	Gebäude, Funktions- für Sportanlagen (Sozialgebäude, Umkleidekabinen)	40 - 60	60
1.19	Gebäude, Industrie-, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60	60
1.20	Gebäude, Lager (massiv)	40 - 60	60
1.21	Gebäude, Lager (teilmassiv)	30 - 40	40
1.22	Gebäude, Schul		siehe 1.42.1 und 1.42.2
1.23	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	40 - 80	80
1.23.1	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80	80
1.24	Hallen (Holzkonstruktion, in Leichtbauweise), Kühlhallen	14 - 20	20
1.25	Hallen (massiv)	40 - 60	60
1.26	Hallen (teilmassiv), landwirtschaftliche Mehrzweck-, Scheunen, Reit- und Pferdeställe	30 - 40	40
1.27	Hallen, Tennis-, Turn- und Sport-, Eislauf	30 - 50	50
1.28	Hallenbäder	40 - 70	70

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
1.29	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien	60 - 80	80
1.29.1	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	40 - 80	80
1.30	Hotels, Heime, Personal- und Schwestern-, Alten	40 - 80	80
1.31	Kapelle, Stadt- und Dorf-, Friedhof	60 - 80	80
1.32	Kindergärten, Kindertagesstätten	50 - 80	80
1.33	Krankenhäuser	40 - 60	60
1.34	Krematorien (ohne Einäscherungsöfen)	50 - 60	60
1.35	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80	80
1.36	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50	50
1.37	Pumpenhäuser	20 - 50	50
1.38	Rettungswachen (massiv)	40 - 80	80
1.39	Rettungswachen (teilmassiv)	20 - 40	40
1.40	Rollschuhbahnen	20 - 30	30
1.41	Schleusen (Stahl oder Beton)	40 - 50	50
1.42	Schleusen (Holz)	20 - 30	30
1.42.1	Schulgebäude (massiv)	40 - 80	80
1.42.2	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.43	Silobauten (Beton)	28 - 33	33
1.44	Silobauten (Kunststoff oder Stahl), Feuchtsalzanlagen	17 - 25	25
1.44.1	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	40 - 60	60
1.45	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	50 - 80	50
1.46	Traglufthallen	10	10
1.47	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	20 - 50	50
1.48	Tunnel	70 - 80	80
1.48.1	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80	80
1.48.2	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40	40
1.49	Wassertürme	40 - 50	50
1.50	Wohncontainer	10 - 20	20
1.51	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80	80
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)		
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40	40
2.02	Bolzplätze (rote Erde)	10	10
2.03	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40	40
2.04	Brücken (Mauerwerk, Beton oder Stahlkonstruktion)	50 - 100	100
2.05	Brunnen	20	20
2.06	Drahtzaun (Metallgitterzaun)	17	14 (20)
2.07	Drainagen (aus Beton oder Mauerwerk)	33	33

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
2.08	Drainagen (aus Ton oder Kunststoff)	13	13
2.09	Fahrradständer (offen)	10 - 12	12
2.10	Fahrradständer (überdacht)	15 - 20	20
2.11	Gewässer naturnah ausgebaut (Renaturierung) , offene Gräben	20 - 50	50
2.12	Golfplätze	20	20
2.13	Grünanlagen	15	15
2.14	Holzzaun	5	5
2.15	Kompostplätze Deponie	10 - 25	25
2.16	Kompostplätze Grünflächen	20 - 25	25
2.17	Landungsbrücken und -stege	20 - 25	25
2.18	Löschwasserteiche	20 - 40	40
2.19	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	20 - 25	25
2.20	Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9	9
2.21	Parkplätze (mit Packlage)	19	19
2.22	Pflasterstein- oder Plattenwege	12 - 15	15
2.23	Poller (Straßenverkehr)	8 - 10	10
2.24	Schilderbrücken (für Verkehrslenkung)	10	10
2.25	Spielplätze , Bolzplätze	10 - 15	15
2.26	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25	20
2.26.1	Sportaußenanlage		15
2.27	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen, Parkflächen und Plätze)	30 - 60	60
2.27.1	Straßen- und Stadtmobiliar	10 - 30	30
2.28	Wasserspeicher	20	20
2.29	Wege und Plätze (unbefestigt)	5	5
2.30	Wege und Plätze -wassergebunden, -Beton, aus Verbundsteinpflaster, -aus Asphalt	12 - 20	wassergebunden = 7 Beton/Verbundsteinpflaster = 20 Asphalt = 12
2.30.1	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30	30
2.31	Wehre (maschinelle Einrichtungen)	20	20
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)		
3.01	Abgasmessgeräte (für Kfz)	8	8
3.02	Abwasserreinigungsanlagen (Teil der Belebungsanlage, Nachklär-, Absetzbecken)	10 - 16	16
3.03	Abwasserreinigungsanlagen (bio. Stufe, Teil der Tropfkörperanlage)	20 - 25	25
3.04	Abwasserreinigungsanlagen (Teil der Rechenanlage, des Sandfanges)	8 - 12	12
3.05	Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil)	10 - 15	15

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
3.05.1	Abwasserhebe- und reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	10 - 33	33
3.06	Akkumulatoren	10	10
3.07	Alarmgeber, Alarmanlagen, Martinshornanlage, Pausensignalanlagen,	5 - 15	15
3.08	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25	25
3.09	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (maschinelle Einrichtungen)	20	20
3.10	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	15 - 33	33
3.11	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20	20
3.12	Beleuchtungsanlagen	20 - 30	30
3.13	Beschallungsanlagen	5 - 15	15
3.14	Blockheizkraftwerke (Kraft- Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20	20
3.15	Brennstofftanks	25	25
3.16	Brückenwaagen	20	20
3.17	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	10 - 20	20
3.17.1	Datensicherungsgerät		4
3.18	Druckluftanlagen, Kompressoren	5 - 15	15
3.19	Druckrohrleitungen für Abwässer	20 - 40	40
3.20	Druckrohrleitungen für Sickerwasser	15 - 20	20
3.21	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (maschinelle Einrichtungen)	20	20
3.22	Förderbänder, Förderschnecken, Transportbänder, Buchförderanlage	14 - 15	15
3.23	Gasleitungen	40 - 45	45
3.24	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlagen	10 - 15	15
3.25	Heizkanäle	40 - 50	50
3.26	Hochregallager	15	15
3.27	Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen	20 - 25	20
3.28	Kabeltrassen (Rohre, Schächte)	20 - 25	25
3.29	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	14 - 21	21
3.30	Ladeaggregate	19	19
3.30.1	Leitstellentechnik	5 - 15	15
3.31	Lichtreklame, Schaukästen	9	9
3.32	Lichtsignalanlagen	15 - 20	20
3.33	Marmorkiesreaktor (Chloranlage)	10 - 12	12
3.34	Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen	8 - 12	12

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
3.35	Maschinentechnik für Kompostwerk	10 - 12	12
3.36	Materialprüfgeräte	10	10
3.37	Mess- und Regeleinrichtungen (allgemein)	18	18
3.37.1	Mess- und Prüfgeräte	8-12	12
3.38	Notrufanlage Leitstelle, Brandmeldeanlage	8 - 10	10
3.39	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20	20
3.40	Ozonmessstation, Umweltmeßstation	8 - 12	12
3.41	Photovoltaikanlagen	20 - 25	25
3.42	Pumpen, sonstige	8 - 10	10
3.43	Pumpwerke, Schneckenpumpen	15 - 20	20
3.44	Sargversenk- und Hebeanlagen (stationär)	20 - 25	25
3.45	Schlammbehandlung, -entwässerung (maschineller Teil)	10 - 15	15
3.46	Schlammbehandlung (Gasspeicherung und -verwertung, Gasmaschinenanlagen)	20 - 25	25
3.47	Schlammbehandlung (natürliche Schlammentwässerung)	30 - 40	40
3.48	Schmierstoff- und Treibstofftank- oder zapfanlagen	14	14
3.49	Schrankenanlage	15 - 25	20
3.50	Signalanlagen	15 - 33	33
3.51	Solaranlagen	10 - 15	15
3.52	Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	20 - 30	30
3.53	Stromversorgungsleitungen	20 - 25	25
3.54	Stromverteileranlagen (Märkte)	10 - 15	15
3.55	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15	15
3.56	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)	10	10
3.57	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	10 - 15	15
3.58	Vermessungsgeräte	8 - 12	elektronische V. = 8 mechanische V. = 12
3.59	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5 - 15	15
3.60	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15	15
3.61	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15	15
3.62	Windkraftanlagen	15 - 20	20
4	Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung		
4.01	Abfallbehälter und -körbe, Mülltonnen	10 - 12	12
4.02	Abkant-, Abricht-, Anleim-, Anspritz, Ätz-, Beschichtungs, Biegemaschinen	13	13

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
4.03	Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	8 - 12	12
4.04	Bauentfeuchtungsgeräte, Bautrocknungsgeräte	5	5
4.05	Betonkleinmischer, Bohrhämmer, Bohrmaschinen	5 - 8	8
4.06	Bühnenbeleuchtungs-Stellwerk	20 - 25	25
4.07	Bühnenpodium (versenkbar)	15 - 20	20
4.08	Bühnenzubehör	20 - 25	25
4.09	Desinfektionsgeräte	10	10
4.10	Drehbänke u.ä.	5 - 10	10
4.11	Druckereimaschinen und ähnliches	13 - 15	15
4.12	Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartenentwerter	8 - 12	12
4.13	Fettabscheider, Magnetabscheider, Nassabscheider	5 - 6	6
4.14	Feuerlöschgeräte	8 - 10	10
4.15	Feuerwehrleitern (mechanisch)	15 - 20	20
4.16	Feuerwehrschutzanzug (Gas-Säure- Kontaminations-Schutzanzug)	3 - 4	4
4.17	Kanalleuchte mit Anschluss	8 - 10	10
4.18	Kanalrohrfräse	5 - 7	7
4.18.1	Kettensägen		6
4.19	Krankentragen mit Fahrgestell	8	8
4.20	Kranztransportwagen, Bahrwagen, Sargversenk- und Hebeanlagen (transportabel)	8 - 12	12
4.21	Lagerbehälter für Treibstoffe, Altöl etc. (oberirdisch)	25	25
4.22	Mähgeräte (Aufsitz-) Rasen-, Frontauslagemäher usw.), Laubbläser / Laubsauger	9	9
4.23	Medizinisch-technische Geräte	8 - 10	10
4.23.1	Metallbänke		20
4.23.2	Holzbänke		10
4.24	Münzgeräte (z.B. beim Kopierergerät u.a.)	7	7
4.25	Parkscheinautomat	8 - 12	12
4.26	Raumpflegetaschen	8 - 10	10
4.27	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8 - 10	10
4.28	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)	10 - 15	im Innenbereich = 15 im Außenbereich = 10
4.29	Sprungbrett (Schwimmbad)	10 - 12	12
4.30	Sprüngeinrichtungen in Frei- und Hallenbädern	15 - 20	20
4.31	Straßenfräse	5 - 7	7
4.32	Straßenkehrmaschine	8 - 10	10
4.33	Straßenschilder	20 - 25	25
4.34	Streugutbehälter, -kästen	15 - 20	20
4.35	Teerkocher, -spritze	10 - 15	15

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
4.36	Verkehrsüberwachungsgeräte (mobil)	3 - 8	5
4.37	Winterdienstgeräte (allgemein)	8 - 10	10
5	Büro- und Geschäftsausstattung (einschl. Software)		
5.01	Aktenvernichter	8 - 10	10
5.02	Audiogeräte	7 - 10	10
5.03	Autotelefone	5	5
5.04	Brief- und Paketwaagen	12	12
5.05	Büromaschinen (z.B. Rechenmaschinen u.a.)	5 - 10	10
5.06	Büromöbel	10 - 20	20
5.07	Computer und Zubehör	3 - 5	4
5.07.1	Computer an Schulen und Kindergärten	3 - 5	5
5.08	Datensichtgeräte	8 - 10	9
5.09	Fernsprechnebenstellenanlagen (ISDN-Anlage)	10	10
5.10	Flipcharts	10	10
5.11	Großrechner, Netzwerkserver	3 - 7	7
5.11.0	sonstige Server		4
5.11.1	Hüpfburg / Gebläse für d. Hüpfburg		8
5.12	Kameras (Wärmebild- / Spezial- / Digital / Polaroid-)	7	7
5.13	Kopier-, Telefaxgeräte,	7	7
5.14	Laboreinrichtungen	14 – 15	15
5.15	Lagereinrichtungen	14 - 20	20
5.15.1	Mikrofon (drahtlose für Videokameras)		4
5.15.2	Musikinstrumente allgemein		13
5.15.3	Musikinstrumente (Streichinstrumente)		10
5.15.4	Musikinstrumente (Blasinstrumente)		13
5.15.5	Musikinstrumente (Schlaginstrumente)		13
5.15.6	Musikinstrumente (Tastinstrumente)		18
5.16	Registrierkassen	6 - 8	8
5.17	Rohrpostanlagen	10	10
5.17.1	Schulmobiliar	12	12
5.17.2	Schule: Aulabestuhlung	20	20
5.17.3	Schule: Kunst- u. Werkräume	18	18
5.17.4	Schule: naturwissenschaftl. Räume	15	15
5.18	Software	5 - 10	8
5.18.1	Software-Kleinverfahren		5
5.19	Telekommunikationsgeräte, Funkgeräte, Handy u.ä.	5 - 8	5
5.20	Tresore	23 - 30	25
5.20.1	Videostativ		5
5.20.2	Videokamera (tragbare)		5

Nr.		Nutzung in Jahren	Nutzungsjahre in Hilden
5.21	Vitrinen	9	9
5.22	Wandtafeln, Leinwände in Schulen	18 - 25	25
5.23	Werkstatteinrichtungen	10 - 15	15
5.23.1	Zeiterfassungsgeräte		8
5.23.2	Zelte		5
5.23.3	Zelt pavillons		3
6	Fahrzeuge		
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15	15
6.01.1	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	8 - 12	12
6.02	Bauwagen	12	12
6.03	Elektrokarren	8	8
6.04	Fahrräder	4 - 8	8
6.05	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8 - 10	10
6.06	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter	15 - 20	15
6.07	Hubwagen , <i>Gerätewagen</i>	6 - 10	10
6.08	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6 - 10	10
6.09	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	6 - 8	6
6.10	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. ä.	8 - 12	12
6.11	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	25 - 30	30
6.12	Motorräder, Motorroller	6 - 10	10
6.13	Müllentsorgungsfahrzeuge	6 - 10	10
6.14	Omnibusse	6 - 10	10
6.15	Personenkraftwagen, Wohnwagen	6 - 10	10
6.16	Rettungsboot	8 - 12	12
6.17	Schneepflug	10	10
6.18	Stapler	8	8
6.19	Traktoren (Kleintraktoren: 8 – 10)	8 - 12	12 (Kleintraktoren = 8)
7	Sonstige Anlagegüter		
7.01	Defibrillator, Sterilisatoren	7 - 10	10
7.02	EC-, Kreditkartenleser, Geldprüfgeräte u.ä.	7 - 8	8
7.03	Kücheneinrichtungen	10 - 15	15
7.04	Fahnenmasten	10	10
7.05	Haushaltsgeräte	7 - 10	10
7.06	Krankenbetten, Pflegebetten	6	6
7.07	Litfaßsäule, Werbetafel	8 - 12	12
7.08	Verkaufsbuden, -stände, Verkaufstheken	8 - 10	10

Anlage 7 – Checkliste Tochterunternehmen

Lfd.-Nr.	Aufgabe/ Abfrage	Bemerkung	Erledigt?
1a.	Saldenabstimmung Forderungen und Verbindlichkeiten durch forderungsstellende Tochter/ Mutter	Die Saldenabstimmung ist von dem Unternehmen zu veranlassen, das eine Forderung ausweist. Sie ist vor Beginn der Jahresabschlussarbeiten durchzuführen ggf. je Quartal und anschließend zu bestätigen (siehe Abstimmungsvordrucke)	
1b.	Bericht der Tochter über interne Leistungsbeziehungen und erzielte Ergebnisse (auch Ergebnisanteile für andere Gesellschafter, die nicht im Vollkonsolidierungskreis sind)	Nach Erstellung des Jahresabschlusses spätestens bis 31.05.	
2.	Haben sich Konten bzw. Bilanz- und/ oder Ergebnisrechnungspositionen verändert?	auch Fehlanzeige an Amt für Finanzservice melden; Meldung erfolgt nach Erstellung des Einzelabschlusses spätestens bis 31.05.	
3.	Gibt es zu klärende Bilanzierungs-/ Bewertungsfragen?	Siehe Ausführungen in dieser Richtlinie	
4.	Einreichen der vom Wirtschaftsprüfer testierten Einzelabschlüsse bzw. Teilkonzernabschlüsse des jeweiligen Jahres	Abgabe bei Vorlage und vor Feststellung im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung	
5a.	Überleitung des testierten Einzelabschlusses, d. h. Übertragung der Jahresabschlusszahlen von Konten des Tochterunternehmens auf die NKF-Konten lt. Überleitungstabelle	Überleitungstabelle wird auch als Excel-Dokument zur Verfügung gestellt, die Eintragung der Daten wird von dem Tochterunternehmen durchgeführt	
5b.	Bestätigung der fertigen Überleitungstabelle für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch zuständigen Wirtschaftsprüfer		
6.	Abgabe der bestätigten Überleitung an Amt für Finanzservice	Abgabe bis 30.06.	

Anlage 8**Abstimmung der Forderungen im Vollkonsolidierungskreis**

Gesellschaft:					Stichtag: 31.12.2010
Forderung gegen Gesellschaft	Forderungen Betrag in €	Ausleihungen Betrag in €	aktive RAP Betrag in €	Bemerkungen	
Stadt Hilden Holding GmbH					
Stadtwerke Hilden GmbH					
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH					
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH					
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH					
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH					
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH					
Wohnungsbau-gesellschaft Hilden mbH (WGH)					
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan					
Summe aus dem Positionenplan (KB II)					
Differenz					

Anlage 9**Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis**

Gesellschaft:					Stichtag: 31.12.2010
Verbindlichkeit gegenüber Gesellschaft	Verbindlichkeiten Betrag in €	Rückstellungen Betrag in €	passive RAP Betrag in €	Bemerkungen	
Stadt Hilden Holding GmbH					
Stadtwerke Hilden GmbH					
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH					
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH					
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH					
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH					
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH					
Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH)					
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan					
Summe aus dem Positionenplan (KB II)					
Differenz					

Anlage 10**Abstimmung der Aufwendungen im Vollkonsolidierungskreis**

Gesellschaft:							Stichtag: 31.12.2010	
Aufwendungen gegenüber Gesellschaft	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Betrag in €	Abschreibungen auf Sondervermögen und voll zu konsolid. Unt. Betrag in €	Transferaufwend. Betrag in €	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Betrag in €	sonstige Steuern Betrag in €	Latente Steuern Betrag in €	Aufw. für Verlustübern. Betrag in €	
Stadt Hilden Holding GmbH								
Stadtwerke Hilden GmbH								
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH								
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH								
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH								
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH								
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH								
Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH)								
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haam								
Summe aus dem Positionenplan (KB II)								
Differenz								

Anlage 10

Abstimmung der Aufwendungen im Vollkonsolidierungskreis						
Gesellschaft: Stichtag: 31.12.2010						
Aufwendungen gegenüber Gesellschaft	sonst. ordentl. Aufwendungen	Aufw. Aus Gewinnabf.- Verträgen	Zinsen u. a. sonstige Finanzaufw.	Außeror- dentl. Aufw.	Bemerkung	
Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €	Betrag in €		
Stadt Hilden Holding GmbH						
Stadtwerke Hilden GmbH						
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH						
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH						
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH						
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH						
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH						
Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WVGH)						
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan						
Summe aus dem Positionenplan (KB II)						
Differenz						

Anlage 11

Abstimmung der Erträge im Vollkonsolidierungskreis									
Gesellschaft:									Stichtag: 31.12.2010
Erträge gegenüber Gesellschaft	Steuern und ähnliche Abgaben Betrag in €	Zuwendungen u. allg. Umlagen Betrag in €	Sonst. Transfer- erträge Betrag in €	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte Betrag in €	Privatrechtl. Leistungsentgelte Betrag in €	Kostenerstatt. Und -umlagen Betrag in €	sonst. ordentl. Erträge Betrag in €		
Stadt Hilden Holding GmbH									
Stadtwerke Hilden GmbH									
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH									
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH									
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH									
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH									
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH									
Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH)									
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan									
Summe aus dem Positionenplan (KB II)									
Differenz									

Anlage 11**Abstimmung der Erträge im Vollkonsolidierungskreis****Gesellschaft:****Stichtag:**
31.12.2010

Erträge gegenüber Gesellschaft	Ertr. aus Gewinnabf.-verträgen/-verlustübern. Betrag in €	Beteiligungs-erträge vom Vollkonsoli.-Kreis Betrag in €	Übrige Finanz-erträge Betrag in €	Außerordentl. Erträge Betrag in €	Bemerkung
Stadt Hilden Holding GmbH					
Stadtwerke Hilden GmbH					
Grundstücksgesellschaft der Stadtwerke Hilden mbH					
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH					
Gemeinnützige Seniorendienste Stadt Hilden GmbH					
Infrastrukturgesellschaft (IGH) mbH					
Grundstücksgesellschaft für kommunale Anlage (GkA) mbH					
Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WVGH)					
Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan					
Summe aus dem Positionenplan (KB II)					
Differenz					